

Stadt Neustadt i. H.

Bebauungsplan Nr. 87 Teil 1 „Hafenwestseite Nord und Bahnhofsumfeld“ sowie Teil 2 „Hafenwestseite Süd“

Artenschutzbeitrag

Stand: 3. Februar 2020



Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Manfred Bülow

Dipl.-Geoökol. Miriam Loarca

Dipl.-Geogr. Thomas Wiesmeier

Inhalt

1.	Einleitung und Aufgabenstellung.....	3
2.	Wirkfaktoren	3
3.	Rechtliche Grundlagen	4
4.	Methodik.....	6
4.1	Allgemeine Methodik	6
4.1.1	Datengrundlage	6
4.1.2	Bearbeitungstiefe	6
4.2	Eintreten der Verbotstatbestände	7
4.2.1	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	7
4.2.2	Tötungsverbot.....	7
4.2.3	Störungsverbot	8
4.3	Ausnahmen nach § 45 BNatSchG	8
5.	Europäische Vogelarten	9
5.1	Brutvögel	9
5.1.1	Erfassung und Bestandsdaten	9
5.1.2	Relevanzprüfung.....	16
5.1.3	Prüfung der Verbotstatbestände.....	18
5.2	Rastvögel	19
6.	Fledermäuse	20
6.1	Erfassung und Bestandsdaten	20
6.2	Relevanzprüfung.....	32
6.3	Prüfung der Verbotstatbestände.....	35
7.	Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	38
7.1	Relevanzprüfung.....	38
7.2	Prüfung der Verbotstatbestände.....	41
7.2.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	41
8.	Zusammenfassung	43
9.	Quellen.....	45
9.1	Quellen / Literatur	45
9.2	Gesetze und Richtlinien	46
10.	Formblätter	48
10.1	Vogelarten	48
10.2	Fledermäuse	55

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Neustadt in Holstein (i.H.) plant die Neugestaltung des Hafensareals an der Bahnhofstraße/Werftstraße sowie des Bahnhofsquartiers mit ZOB. Im Zuge der Bauleitplanung ist eine Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote des Artenschutzes gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erforderlich.

Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplans (BP) Nr. 87, Teil 1 und 2, die zusammen eine Flächengröße von ca. 7,7 ha aufweisen. Der BP 87 wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Im Vorfeld der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Ostholstein die erforderlichen Untersuchungen zur Abschätzung und Bewertung des faunistischen Potenzials im Untersuchungsgebiet abgestimmt. Von Frühjahr bis Herbst 2018 erfolgten insgesamt neun Begehungen des Gesamtplangebietes „Rahmenplan Hafenwestseite“ als erweiterte Potenzialanalyse im Hinblick auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse, das betrachtete Untersuchungsgebiet umfasste dabei insgesamt eine Fläche von ca. 15,3 ha.

Aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) wurden sämtliche Daten für einen Bereich bis zu 2.000 m um das Gesamtplangebiet berücksichtigt. Die im Artkataster erfassten Tierarten- und Pflanzenartenvorkommen stammen laut LLUR in der Regel von Dritten, gründen sich zum Teil nicht auf aktuelle flächendeckende Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen. Sie dienen einer ersten Orientierung und können eine vorhabenbezogene eigene Erhebung in der Regel nicht ersetzen.

Die im Folgenden dargestellte Interpretation des rechtlichen Rahmens und der daraus resultierenden Vorgehensweise orientiert sich überwiegend an der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH und AfPE 2016). Sie stellt die Auslegung des Artenschutzes bei Vorhaben dar, die zulässige Eingriffe im Sinne des § 15 BNatSchG sind (Eingriffsvorhaben). Es wird jedoch nicht in allen Punkten der Arbeitshilfe gefolgt, unter anderem weil diese sich hauptsächlich auf straßenbauliche Planfeststellungsverfahren bezieht.

Im Folgenden werden die Methoden und Ergebnisse der Untersuchungen und die vorhandenen Bestandsdaten dargestellt und erläutert. Für jede Artengruppe wird im Anschluss geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Planung eintreten können. Ggf. werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt bzw. Ausnahmemöglichkeiten geprüft.

2. Wirkfaktoren

Geplant ist die städtebauliche Neuordnung zentral gelegener Stadtbereiche im Hafen, die zu einem großen Teil im Laufe der letzten Jahrzehnte aus der Nutzung gefallen sind. Hierbei werden ältere Gebäude abgerissen oder umgestaltet. Im Bereich des Bahnhofsvorplatzes werden im Zuge der Neugestaltung mehrere ältere Bäume gefällt und jüngere gepflanzt.

Wirkfaktoren sind definierte Merkmale des Vorhabens, die sich in spezifischer Weise auf die artenschutzrechtlichen Schutzbereiche auswirken können. Es werden folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch:
 - Baumfällungen im Bereich des Bahnhofsvorplatzes / ZOB
 - Abriss oder Umgestaltung Habitat-geeigneter Gebäude
- Tötungsrisiko durch die Bauaktivitäten und die Beseitigung vorhandener Habitate im Zuge der Baufeldräumung
- Störwirkungen durch Lärm und visuelle Effekte bei der Flächenvorbereitung und der Baudurchführung (Maschineneinsatz, Bauverkehr, Anwesenheit von Personen)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch die Errichtung von Gebäuden und Anlage von Verkehrsflächen im Bereich bisher unversiegelter Flächen
- Herstellung von geschlossenen Gebäudefassaden bzw. -teilen ohne geeignete Nischen oder Hohlräume, die als Brutplätze benutzt werden können

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störwirkungen durch Lärm und visuelle Effekte durch zusätzliche Gewerbenutzung sowie Erhöhung des Verkehrsaufkommens und des Aufenthalts von Personen (Kultur- und Freizeitangebot, Veranstaltungen)

3. Rechtliche Grundlagen

Zusätzlich zur Berücksichtigung des Schutzgutes Biotope als Lebensraum für Pflanzen und Tiere im Rahmen der Umweltprüfung wird dem Artenschutz in der europäischen Gesetzgebung besondere Bedeutung beigemessen. In der nationalen Praxis werden die rechtlichen Inhalte in Form einer artenschutzrechtlichen Betrachtung in die Planung aufgenommen.

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1, Nr. 4).

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.
- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von der Planung erfüllt (Vorhaben im Gebiet eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB), so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar. Hierzu müsste z.B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegen.

Die planenden Gemeinden können neben Vermeidungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen vorgezogenen funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen = Continuous Ecological Functionality) festsetzen.

Gemäß dem Erlass „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleiplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach BauGB“ (Innenministerium 2014) ist neben der Übermittlung vorhandener Kenntnisse über den Bestand europarechtlich geschützter Arten auch eine Relevanzprüfung in Form einer projektspezifischen Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums erforderlich.

4. Methodik

Die oben genannte Arbeitshilfe des LBV-SH und AfPE (2016) gibt Hinweise, wie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu verfahren ist. Im Folgenden werden die methodischen Hinweise, die für das Vorhaben von Bedeutung sein können, wiedergegeben:

4.1 Allgemeine Methodik

4.1.1 Datengrundlage

Für das vorliegende Gutachten erfolgte eine Abfrage der Daten aus dem Artkataster des Landes Schleswig-Holstein. Hier vorhandene Einträge befinden sich jedoch nicht im Einflussbereich des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht. Zudem wurden in Abstimmung mit der zuständigen Behörde die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel durch Begehungen im Sinne einer erweiterten Potenzialanalyse im Jahre 2018 erfasst.

4.1.2 Bearbeitungstiefe

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind grundsätzlich auf Artniveau zu betrachten, d. h. die Aussagen dürfen nicht pauschal für ganze Artengruppen getroffen werden. Hiervon wird nur abgewichen, wenn sich, wie bei den Fledermäusen, die Untersuchungsergebnisse nicht bis auf das Artniveau differenzieren lassen.

Für europäische Vogelarten erfolgt die Prüfung gemäß LBV-SH UND AFPE (2016) auf Artniveau für alle Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, alle Arten der Gefährdungskategorien 0, 1, 2, 3 und R der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins sowie Arten mit besonderen Ansprüchen an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z. B. Koloniebrüter. Da der Begriff der Ruhestätte auch für Rastgebiete zutrifft, sind auch landesweit bedeutsame Vorkommen von Rastvögeln zu betrachten. Eine landesweite Bedeutung liegt vor, wenn in dem Gebiet regelmäßig mehr als 2 % des landesweiten Rastbestandes einer Art vorkommt.

Die Betrachtung auf Artniveau bedeutet, dass für die einzelne Art ein Formblatt im Anhang vorliegt, das die eigentliche Prüfung enthält. Für gemeinsam betrachtete Arten liegt ggf. ein gemeinsames Formblatt vor.

4.2 Eintreten der Verbotstatbestände

Die genannte Arbeitshilfe liefert Hinweise zur Bewertung der Verbotstatbestände, die im Folgenden in ihren Grundzügen wiedergegeben werden. Bei der Betrachtung der Einzelarten und Artengruppen wird je nach Betroffenheit gegebenenfalls auf Details dieser Bewertung einzugehen sein.

4.2.1 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden u. a. betrachtet: Nester einschließlich des zur Nahrungsbeschaffung benötigten Umfelds, Wochenstuben, Balzplätze, Schlafplätze (auch von Zugvögeln), Laichgewässer, Überwinterungsquartiere. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bei Arten mit kleinem Aktionsradius weiter zu fassen als bei Arten mit großem Aktionsradius.

In den Betrachtungen zu den Einzelarten oder Artengruppen ist zu beachten, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sich im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtern darf.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (sogenannte CEF-Maßnahmen) sind in der Regel fachlich zu begründen und zeitlich vorgezogen zu realisieren, damit keine Unterbrechung dieser Funktionen stattfinden kann. Wenn eine vorgezogene Durchführung zur Erhaltung der Population nicht zwingend erforderlich ist, können auch andere Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, wenn sie dem Artenschutz dienen. Ein multifunktionaler Ausgleich mit den Belangen der Eingriffsregelung ist möglich. Solange die Summe der Lebensstätten in dem für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld erhalten wird, werden in diesem Sinn keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt.

Entscheidend für die Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber dem Eingriffsvorhaben ist die Art der Nistplatzwahl. Arten, die mehrere Jahre an dieselbe Stätte zurückkehren, sind bei der Beschädigung dieser Stätten auf Ausgleichsmaßnahmen angewiesen, sofern keine nachweislichen Ausweichmöglichkeiten bestehen. Bei Brutvögeln, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, kann vom Erhalt der Brutplatzfunktion ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers vergleichbare Brutmöglichkeiten befinden.

4.2.2 Tötungsverbot

Baubedingte Tötungen der relevanten Arten können auch unabhängig von der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten und unterliegen, wenn sie nicht vermeidbar sind, dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Baubedingte Tötungen von Brutvögeln können in der Regel vermieden werden durch die Räumung des Baufeldes und das Abschieben der Vegetationsschicht außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern sowie die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern.

Bei den betriebs- und anlagebedingten Tötungen ist das Verbot erfüllt, wenn durch die Anlage oder den Betrieb das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird, also eine systematische Gefährdung entsteht, die über das „allgemeine Lebensrisiko“ der jeweiligen Art hinausgeht. Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Zum allgemeinen Lebensrisiko zählen sowohl anthropogene als auch natürliche Faktoren. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei den

Lebensräumen der geschützten Arten nicht um unberührte Natur handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen.

4.2.3 Störungsverbot

Das Verbot der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beschränkt sich auf erhebliche Störungen. Diese können zum Ausweichverhalten oder dem Abwandern der Individuen führen. Die im Gesetz verwendete Formulierung „während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ bedeutet für Vogelarten einen annähernd ganzjährigen Schutz. Bei anderen Tiergruppen muss nicht der gesamte Lebenszyklus betroffen sein.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden. Die Abgrenzung der lokalen Population kann bei Spezies, die zur Clusterbildung neigen, entsprechend der Lebensräume erfolgen. Bei flächig verbreiteten Arten kann sich die Abgrenzung auch an größeren lebensraumbezogenen, ggf. administrativen Einheiten orientieren. Der aktuelle Erhaltungszustand wurde LLUR (2013) und MLUR (2008) entnommen.

Sofern durch die Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Funktion dieser Lebensstätten dauerhaft verloren geht, tritt auch der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

4.3 Ausnahmen nach § 45 BNatSchG

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 Abs. 7 (hier nur Satz 1 Nr. 5) BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Population einer Art darf nicht verschlechtert werden.

Laut LBV-SH und AfPE (2016) kann in der Praxis folgendermaßen mit der Problematik des Erhaltungszustands umgegangen werden:

„Bei Arten, die sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, kann in begründeten Fällen nach Abstimmung mit dem LLUR auf die Durchführung von Maßnahmen verzichtet werden. Dies kann z.B. bei weit verbreiteten Arten ohne absehbare Gefährdungstendenzen der Fall sein.“

Für Arten, die sich in einem derzeit ungünstigen Erhaltungszustand befinden, können FCS-Maßnahmen ergriffen werden, wenn sie dazu beitragen, dass sich die Wiederherstellungsaussichten des günstigen Erhaltungszustands nicht verschlechtern.

5. Europäische Vogelarten

5.1 Brutvögel

Sämtliche europäische Vogelarten sind artenschutzrechtlich relevant und durch die EU-Vogelschutz-Richtlinie geschützt.

5.1.1 Erfassung und Bestandsdaten

Im Kartierjahr 2018 erfolgten vier Tagesbegehungen zur Einschätzung der Brutvogelarten im Gesamt-Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung (siehe Tabelle 1). Dabei wurden revieranzeigende Merkmale gemäß Südbeck et al. (2005) erfasst.

Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvögel mit Witterungsbedingungen

Datum	Art der Untersuchung	Uhrzeit	Witterung	Kartierer
22.03.2018	Revierkartierung tags	09:10 – 12:30	2,5 °C, leichter Regen, leichter Wind, bewölkt	AU, MB
18.04.2018	Revierkartierung tags	06:30 – 09:15	10 - 18 °C, trocken, klar, windstill	AU, SL
15.05.2018	Revierkartierung tags	06:20 – 09:45	10 °C, sonnig, windstill	SL
19.06.2018	Revierkartierung tags	06:00 – 12:00	14 °C, bewölkt, leichte Brise SW 11 km/h	SL

Das Artkataster des LLUR gibt keine Hinweise auf zu berücksichtigende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet. Im weiteren Umkreis (bis zu 2 km) liegen im Bereich des NSG/FFH-Gebiets DE- 1830-301 „Neustädter Binnengewässer“ nördlich/nordöstlich in mindestens 1.000 m Entfernung Nachweise des Eisvogels (*Alcedo atthis*), des Neuntötters (*Lanius collurio*), des Gänsesägers (*Mergus merganser*), des Mittelsägers (*Mergus serratur*) und des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) aus den Jahren 2004 bzw. 2010 vor. Für das Plangebiet kann eine Nutzung als Bruthabitat durch diese Arten aufgrund nicht erfüllter Habitatansprüche des innerstädtischen Bereichs und der Entfernung jedoch ausgeschlossen werden.

Auf Basis der im Gebiet vorgefundenen Habitatbedingungen, Verbreitungsdaten (z.B. Koop und Berndt 2014) und der erfolgten Begehungen werden in Tabelle 3 die im Plangebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus gemäß Roter Liste Schleswig-Holstein (MLUR 2010) tabellarisch dargestellt. Zufallsbeobachtungen (hier: im Rahmen der Fledermauskartierung beobachtete Mauersegler) wurden dabei ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1 zeigt eine Karte der Reviermittelpunkte der Arten, bei denen mindestens ein Brutverdacht gemäß Südbeck et al. (2005) im Plangebiet vorliegt. Zusätzlich werden in der Karte Brutzeitfeststellungen (z.B. einmalige Sichtungen zur Brutzeit) von Arten der Roten Liste dargestellt.

Tabelle 2: Vogelarten mit Brutbestand im Plangebiet im Kartierjahr 2018

Artname	Kürzel	RL SH	Gilde	Status gemäß Südbeck (2005)	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	A	*	Gehölzfreibrüter	BV	Nutzt alle vorkommenden Habitate.
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	Au	*	Bodenbrüter	BN	Nistet auf Gebäude am Kai im Südosten des Untersuchungsgebietes, nutzt generell Küstengebiete, jedoch auch zunehmende Besiedlung des Binnenlands.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	D	V	Gebäude-/Nischenbrüter	BV	Nutzt Siedlungs-, Gehölz- und Offenlandstrukturen.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	Gebäude-/Nischenbrüter	BV	Nutzt Siedlungs- und Gehölzstrukturen.
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	H	*	Gebäude-/Höhlenbrüter	BN	Nutzt Siedlungsstrukturen.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	M	*	Gebäude-/Nischenbrüter	BN	Nistet in Kolonie am Wasserturm, nutzt Stadt- und Dorflebensräume.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	Höhlenbrüter	BN	Nistet in Schornsteinen um die Hospitalkirche, nutzt ansonsten Gehölz- und Offenlandstrukturen.
Straßentaube <i>Columba livia forma domestica</i>	Stt		Halbhöhlen-/Gebäudebrüter	BV	Größere Ansammlungen im Bereich des Hafens, nutzt Städte und größere Ortschaften.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Tf	*	Gebäude-, Baum- und Felsenbrüter	BN	Nistet an der Fassade des Speichers an der Werftstraße, nutzt halboffene und offene Landschaften.
<p>RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste (MLUR 2010): 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, * - ungefährdet</p> <p>Status gemäß Südbeck: BV – Brutverdacht; BN – Brutnachweis</p>					

Tabelle 3: Weitere im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten im Kartierjahr 2018

Artname	Kürzel	RL SH	Gilde	Status gemäß Südbeck (2005)	Bemerkungen
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Ba	*	Halbhöhlen-/Nischenbrüter	BV außerhalb (< 50 m)	Nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen.

Artname	Kürzel	RL SH	Gilde	Status gemäß Südbeck (2005)	Bemerkungen
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	Br	*	Meist Schwimmnest	G (schwimmend)	Nutzt fast alle Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	Höhlenbrüter	BV außerhalb (< 50 m)	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Hä	*	Gehölzfreibrüter	BZ außerhalb (< 50 m)	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	Bk	3	Bodenbrüter	BZ außerhalb (< 50 m)	Nutzt offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	Gehölzfreibrüter	BV außerhalb (< 50 m)	Nutzt alle vorkommenden Habitate.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	Höhlenbrüter	/	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	Dg	*	Gehölzfreibrüter	BZ außerhalb (einmalige Feststellung)	Nutzt Gebüsch- und Heckenlandschaften.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	Gehölzfreibrüter	BZ außerhalb (einmalige Feststellung)	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Elster <i>Pica pica</i>	E	*	Gehölzfreibrüter	BV außerhalb (< 50 m)	Nutzt alle vorkommenden Habitate.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Fe	*	Höhlenbrüter	BN außerhalb	Nutzt alle vorkommenden Habitate.
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	F	*	Bodenbrüter	BZ außerhalb (einmalige Feststellung)	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	*	Höhlenbrüter	/	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	Gg	*	Gehölzfreibrüter	/	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Gartenrotschwanz <i>P. phoenicurus</i>	Gr	*	Halbhöhlen-/ Gehölzfrei-/ Nischenbrüter	BZ außerhalb (einmalige Feststellung)	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	Gehölzfreibrüter	BV außerhalb	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	G	*	Boden- bzw. Freibrüter	BZ außerhalb	Nutzt offene bis halboffene Landschaften.

Artname	Kürzel	RL SH	Gilde	Status gemäß Südbeck (2005)	Bemerkungen
Graugans <i>Anser anser</i>	Gra	*	Bodenbrüter	G	Nutzt flache Bereiche an Binnengewässern mit reich strukturierter Vegetation.
Grauschnäpper <i>Muscicapa arquata</i>	Gs	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	/	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	Gehölzfreibrüter	BV außerhalb	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	He	*	Gehölzfreibrüter	BZ außerhalb	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	Hö	*	Bodenbrüter	G (schwimmend)	Nutzt stehende oder langsam fließende Gewässer mit vegetationsreichen Randzonen.
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	Kg	*	Gehölzfreibrüter	BV außerhalb	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	Kl	*	Höhlenbrüter	/	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	K	*	Höhlenbrüter	BV außerhalb	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	Ko	*	Baumbrüter	G (einmaliger Durchflug)	Nutzt Binnen- und Küstengewässer.
Lachmöve <i>Larus ridibundus</i>	Lm	*	Bodenbrüter	G (Durchflug)	Nutzt offene Feuchtgebietslandschaften.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Mb	*	Baumbrüter	/	Nutzt Wälder und Gehölze aller Art.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	Ms	*	Gebäude- / Höhlenbrüter	G (Durchflug)	Nutzt Stadt- und Dorflebensräume.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	Gehölzfreibrüter	/	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	N	*	Bodenbrüter	/	Vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Rk	*	Gehölzfreibrüter	BV außerhalb	Nutzt alle vorkommenden Habitate.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Rs	*	Nischenbrüter, meist in Gebäuden	G (Durchflug)	Nutzt Stadt- und Dorflebensräume.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Rt	*	Gehölzfreibrüter	BV außerhalb	Nutzt alle vorkommenden Habitate.

Artname	Kürzel	RL SH	Gilde	Status gemäß Südbeck (2005)	Bemerkungen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	R	*	vorw. Bodenbrüter	BV außerhalb	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und deren Umgebung am Boden.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Rm	V	Baumbrüter	G (einmalig kreisend)	Nutzt vielfältig strukturierte Landschaften.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	*	Gehölzfrei-/ Bodenbrüter	/	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	Gehölzfrei-brüter	BV außerhalb	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	Gehölzfrei-brüter	G (Durchflug)	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	*	Bodenbrüter	G	Nutzt Landschaften an Gewässern.
Türkentaube <i>Streptopelia decaocta</i>	Tt	*	Baumbrüter	BZ außerhalb	Nutzt Dörfer und Stadtgebiete.
Zaunkönig <i>T. troglodytes</i>	Z	*	Bodenbrüter	BZ außerhalb	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	Bodenbrüter	BV außerhalb	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen.
<p>RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste (MLUR 2010): 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, * - ungefährdet</p> <p>Status gemäß Südbeck: G – Nahrungsgast, Durchzügler; BZ – Brutzeitfeststellung, mögliches Brüten, Art während der Brutzeit im geeignetem Bruthabitat einmalig anwesend; / - kein Nachweis, auf Grund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen jedoch potenziell möglich; außerhalb – Befund im Untersuchungsgebiet Rahmenplan Hafenwestseite außerhalb des hier betrachteten Plangebietes</p>					

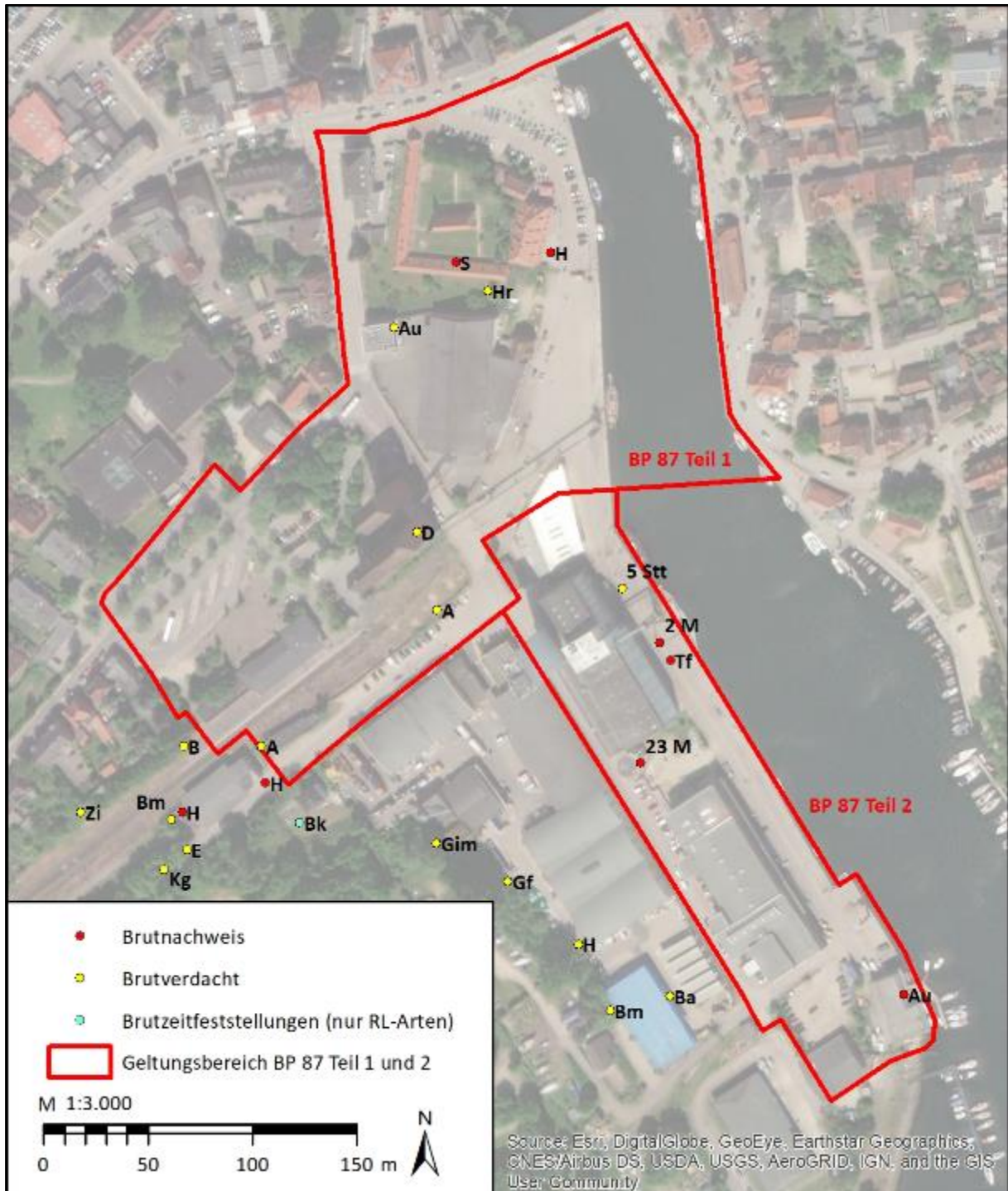


Abbildung 1: Reviere (Brutnachweise und Brutverdachte) sowie Brutzeitfeststellungen (nur Arten der Roten Liste) im Plangebiet und seiner näheren Umgebung als Ergebnis einer viermaligen Begehung im Kartierjahr 2018. Artkürzel siehe Tabelle 3.



Abbildung 2: Nester der Mehlschwalbe am Wasserturm an der Werftstraße. Insgesamt wurden 23 Brutpaare gezählt.



Abbildung 3: Brutplatz des Turmfalken in der Beschriftung des Petersen-Speichers an der Werftstraße



Abbildung 4: Brütender Haussperling im alten Güterbahnhof („Forum“) an der Wieksbergstraße

5.1.2 Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der Brutvogeluntersuchungen (siehe Tabelle 3) decken sich mit wenigen Ausnahmen mit dem in städtischen Grünbereichen zu erwartendem Arteninventar. Insgesamt sind überwiegend ungefährdete und anpassungsfähige Arten vertreten.

Gemäß LBV-SH UND AFPE (2016) sind von den erfassten Arten die Mehlschwalbe und die Dohle als Koloniebrüter sowie das gefährdete Braunkehlchen auf Artniveau zu betrachten. Die übrigen Arten werden zusammengefasst auf Gruppenniveau behandelt.

Innerhalb des Plangebietes kommen Gebäude und Gehölze vor, die als Brutstätten geeignet sind. Da vorhabensbedingt Gebäudeumgestaltungen und -abrisse sowie Baumfällungen vorgesehen sind, können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Bei der folgenden Gruppenbetrachtung wird zwischen Gebäude- und Gehölzbrütern unterschieden. Gegenstand der Betrachtung auf Gruppenniveau sind ungefährdete, weit verbreitete Vogelarten, die einen Brutverdacht oder Brutnachweis innerhalb des Plangebiets aufweisen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der außerhalb brütenden ubiquitären Arten sind nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Für diese weit verbreit-

teten und ungefährdeten, auch in Siedlungs- und Industriebereichen mit hoher Störungsfrequenz brütenden Arten ist nicht von erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auszugehen. Auf eine weitere Betrachtung dieser Arten wird deshalb verzichtet.

Gebäudebrüter

Unter den ungefährdeten Gebäude-bewohnenden Vogelarten wurde für den Turmfalken ein Brutnachweis an der Fassade des HaGe-Speichers an der Werftstraße erfasst. Für den üblicherweise eher Boden-brütenden Austernfischer liegt ein Brutnachweis auf dem Dach der Backe-Werft am südlichen Teil des Plangebietes sowie ein Brutverdacht auf dem Dach des Zollamtes an der Bahnhofstraße vor. Für die Straßentaube befinden sich 5 Brutverdachte am historischen I.H. Petersen-Speicher an der Werftstraße, der erhalten, aber umgestaltet wird.

Für den Haussperling, den Hausrotschwanz und den Star wurden Brutnachweise bzw. -verdachte an Gebäuden des Lienau-Stiftes erfasst. Sie befinden sich somit in einem Bereich der nicht überplant wird, also unverändert bleibt.

Für die genannten Arten ist durch die geplanten Überbauungen (Abriss oder Umgestaltung von Gebäuden) von einem Verlust der Nistplätze auszugehen. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, die in der Umgebung neue Nistplätze finden können, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen sind jedoch Bauzeitenregelungen erforderlich, die sicher stellen, dass die Baufeldräumung (in diesem Fall: Abrissarbeiten an Gebäuden) außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr erfolgt. Die betroffenen Arten sind unempfindlich gegenüber siedlungstypischen Störungen. Die Nistplätze werden außerhalb der Brutzeiten geräumt und entfernt. Vorhabensbedingte Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

Nach Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist für die Gilde der an oder in Gebäuden brütenden Vogelarten kein Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten.

Gehölzbrüter

Unter den Gehölzbrütern wurden zwei Revierzentren (Brutverdachte) der Amsel im Bereich der Gehölze am Bahnhof erfasst, die teilweise im Zuge der Planung gefällt werden. Darüber hinaus wurden keine Brutbestände von Gehölzbrütern innerhalb des Plangebiets ermittelt. Durch die geplanten Baumfällungen kann es zum Verlust von Brutplätzen kommen. Um hierdurch verursachte Tötungen oder Verletzungen zu vermeiden, sind Bauzeitenregelungen erforderlich, Baumfällungen erfolgen außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da die Amsel als ungefährdete Vogelart in ihrer Nistwahl äußerst variabel ist und in der Umgebung neue Nistplätze finden kann. Als an Siedlungsbereiche gewöhnte Art sind keine vorhabensbedingten Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Nach Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist für die Gehölz-brütenden Vogelarten des Plangebietes kein Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten.

Gewässerbrüter

Mit dem Hafenbecken, das auch als Verbindung zwischen Ostsee und Neustädter Binnengewässer dient, befindet sich ein Gewässer innerhalb des Plangebietes, welches aufgrund der vorhandenen Uferbefestigungen und fehlender naturnaher Uferstrukturen keine geeigneten Bruthabitate bietet. Die nächstgelegenen geeigneten Uferbereiche befinden sich außerhalb der überplanten Bereiche im südlichen Teil des Neustädter Binnengewässers. Es sind keine Eingriffe in den Wasserkörper geplant. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter

Das Plangebiet bietet angesichts des hohen Versiegelungsgrades und der Biotopausstattung der wenigen unversiegelten Flächen keine geeigneten Bruthabitate für Bodenbrüter. Die nächstgelegenen geeigneten Bereiche befinden sich im Bereich der benachbarten Grünanlagen südlich der Wieksbergstraße. Im Rahmen der Kartierungen erfolgte eine Brutzeitfeststellung außerhalb des Plangebietes für das in Schleswig-Holstein gefährdete, in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindliche Braunkehlchen. Innerhalb des Plangebiets wurde ein Brutnachweis und ein Brutverdacht des Austernfischers erfasst. Obwohl dieser schwerpunktmäßig zu den Bodenbrütern gehört, wurden die beiden Brutbestände im Plangebiet auf Gebäudedächern festgestellt. Die Gruppenbetrachtung für den Austernfischer erfolgt daher im vorliegenden Fall in der Gilde der Gebäudebrüter.

5.1.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Die ausführliche artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt in den Formblättern im Anhang, die für jede einzeln zu betrachtende Art ausgefüllt wurden, sofern in der Relevanzprüfung ein potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikt ermittelt wurde. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse zusammenfassend beschrieben.

Mehlschwalbe

Vorhabensbedingt kommt es im Bereich der Werftstraße zum Verlust von Nestern der Mehlschwalbe an Gebäuden. Davon betroffen sind insgesamt 23 Brutpaare am Wasserturm durch die Fassadenerneuerung sowie 2 Brutpaare am ehemaligen HaGe-Speicher durch den Abriss des Gebäudes. Die Konfliktanalyse erfolgt im Formblatt im Anhang. Es sind Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erforderlich (siehe Formblatt und Tabelle 9).

Dohle

Der Brutverdacht für die Dohle bezieht sich auf das Gebäude des LHG-Speichers. Es wurden bis zu drei Individuen erfasst, Hinweise auf eine Kolonie ergaben sich nicht. Das Gebäude bleibt zwar erhalten, wird jedoch umgestaltet (Einbau von Fenstern, Dacherneuerung). Somit ist von einem vorhabensbedingten Verlust des Brutplatzes auszugehen. Die Konfliktanalyse erfolgt im Formblatt im Anhang. Es

sind Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erforderlich (siehe Formblatt und Tabelle 9).

Braunkehlchen

Das Braunkehlchen gilt in Schleswig-Holstein als gefährdet (Kategorie 3 der Roten Liste) (MLUR 2010). Es ist insbesondere in den Niederungen im Westen des Landes verbreitet. Im östlichen Hügelland ist es vor allem in den Niederungen der Trave und des Oldenburger Grabens häufig. In den Jahren 2005-2009 wurden landesweit ca. 3.200 Paare erfasst (Koop & Berndt 2014).

Das Braunkehlchen ist eine typische Art strukturreicher, offener Landschaften. Die wesentlichen Strukturelemente sind kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche, Ansitzwarten wie Zaunpfähle, Einzelbüsche oder trockene Hochstauden und als Bodenbrüter höhere Vegetation zur Nestanlage (Koop und Berndt 2014).

Im Zuge der Erfassungen erfolgte eine Brutzeitfeststellung, die sich auf eine Grünfläche bzw. den Innenhof eines Gebäudes außerhalb des Plangebiets bezieht (siehe Abbildung 1). Nach SÜDBECK et al. (2005) sind Brutzeitfeststellungen nicht als Brutbestand zu werten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Habitatstrukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunkehlchens typischerweise geeignet sind. Durch die vorhabensbedingte Störung einzelner Individuen im innerstädtischen Bereich ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der örtlichen Population auszugehen.

Die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann für das Braunkehlchen ausgeschlossen werden, es erfolgt keine weitere Betrachtung per Formblatt.

Nach Berücksichtigung bzw. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen vor Baubeginn können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf Brutvögel vermieden werden.

5.2 Rastvögel

Regelmäßig genutzte Rastplätze und insbesondere Schlafplätze erfüllen wichtige Habitatfunktionen und sind als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzustufen. Da kleinere Rastvogelbestände meistens eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen beschränken (2 % des landesweiten Rastbestandes) (LBV-SH UND AFPE 2016).

Innerhalb des Plangebietes im städtischen Bereich mit seinem geringen Anteil unversiegelter Flächen sind keine Flächen vorhanden, die als Rastbiotope geeignet sind, signifikante Rastvogelbestände aufzunehmen. Es liegen keine landesweit bedeutsamen Vorkommen vor. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf Rastvögel kann daher ausgeschlossen werden.

6. Fledermäuse

Von einem generellen Vorkommen verschiedener Fledermausarten ist auch in städtischen Bereichen auszugehen. Die Nutzung des Gesamtuntersuchungsgebiets zumindest als Jagdgebiet wurde aufgrund der ökologischen Wertigkeit mit Gehölzbeständen, z.B. entlang der Bahnlinie, im Vorfeld als wahrscheinlich angenommen. Auch eine Quartiersnutzung der z.T. leerstehenden Gebäude konnte im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Folglich sollte die Nutzung des Gebietes durch entsprechende Erfassungen überprüft werden.

Fledermäuse nutzen im Jahresverlauf Quartiere unterschiedlicher Arten. In der Zeit zwischen Oktober/November bis März/April überdauern sie im Winterschlaf in Winterquartieren. Im Sommer werden Quartiere als Wochenstuben, Balzquartiere, Tages- und Zwischenverstecke genutzt.

Primäres Ziel fledermauskundlicher Untersuchungen ist die Erfassung des Artenspektrums der Lokalspopulation sowie die Beantwortung der Frage, ob sich Quartiere, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugstraßen (Strukturen, an welchen sich Fledermäuse orientieren, um zwischen Quartier und Nahrungshabitat zu wechseln) innerhalb des Plangebiets oder in kritischer Distanz daran angrenzend befinden.

6.1 Erfassung und Bestandsdaten

In Abstimmung mit der UNB erfolgten zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse an insgesamt fünf Terminen eine Einschätzung der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebiets, detektorgestützte Erfassungen der das Gebiet nutzenden Fledermausarten sowie Ausflugbeobachtungen an potenziell als Quartier geeigneten Strukturen (siehe Tabelle 4). Die erfolgten Untersuchungen und Bewertungen orientieren sich an dem Leitfaden „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV-SH 2011). Das Untersuchungsgebiet bezog sich auf die Rahmenplanung für das Sanierungsgebiet „Hafenwestseite“, ging also über den Geltungsbereich des B-Plans 87, Teil 1 und 2 hinaus. Die folgenden Erläuterungen der Methodik und Ergebnisse der Erfassungen beziehen sich auf das Untersuchungsgebiet, die folgende Konfliktanalyse auf das hier zu betrachtende B-Plan-Gebiet.

Gemäß den Einträgen im Artkataster des LLUR waren für das Untersuchungsgebiet und seine nähere Umgebung (bis 2.000 m Umkreis) lediglich Vorkommen der Zwergfledermaus bekannt.

Tabelle 4: Untersuchungstermine zur Erhebung der Fledermausaktivitäten

Datum	Art der Begehung	Uhrzeit	Witterung	Kartierer
15.05.2018	Strukturkartierung	06:20 – 09:45	10 °C, sonnig, Wind SW, 9 km/h	ML
18./19.06.2018	Detektorbegehung und Ausflugbeobachtungen	21:20 - 00:50 / 03:45 - 05:30	16 °C, bedeckt und leichter Niederschlag bis ca. 22:00 Uhr, Wind SW, 9 bis 15 km/h	HL
26./27.07.2018	Detektorbegehung und Ausflugbeobachtungen	20:51 – 05:15	25 – 20 °C, klar, Wind NO, 8 km/h	HL, SL
17./18.08.2018	Detektorbegehung und Ausflugbeobachtungen	20:45 – 06:00	18 – 13 °C, klar, Wind W-NW, 8 km/h	HL
30./31.10.2018	Ausflugbeobachtungen	16:30 – 23:30 / 6:00 – 7:30	8-11 °C. bedeckt, ab 22:00 Uhr Regen	MB

Quartiersuche und Ausflugbeobachtungen

Zur Beurteilung der Habitatbedingungen für Fledermäuse erfolgte im Mai 2018 zunächst eine Strukturkartierung des Untersuchungsgebietes. Dabei wurde das gesamte Untersuchungsgebiet abgesritten und hinsichtlich der Eignung seiner Strukturen als Quartiersmöglichkeit (Bäume/Gebäude) sowie als Jagdgebiet etc. überprüft. Lebensraumkomplexe und für Fledermäuse relevante Habitate (z.B. als Quartier geeignete Altholzbestände, Gebäude mit feuchten Kellergewölben, potenzielle Flugrouten) wurden dabei ggf. inventarisiert.

Baumhöhlen weisen in unseren Breiten in der Regel ab einem Stammdurchmesser von 30 cm eine potenzielle Eignung als Wochenstube und ab einem Stammdurchmesser von 50 cm eine potenzielle Eignung als Winterquartier auf (Stammdurchmesser auf Höhe der Höhle, LBV-SH 2011). An Gebäuden wurden mögliche Einflugöffnungen dokumentiert und es wurde nach Fraß- oder Kots Spuren gesucht.

Während des Dunkel- und Hellwerdens wurden im Anschluss an vier Terminen von Juni bis Oktober Beobachtungen der Öffnungen an möglicherweise als Quartier genutzten Gebäuden und Bäumen gezielt auf Aus- und Einflüge oder Schwärmverhalten hin verhört und beobachtet. Dabei wurden die Gebäude, die mehrere Öffnungen aufweisen, über einen längeren Zeitraum umrundet. Zur Quartiers- und Flugroutenerfassung wurden unterstützend Horchboxen ausgebracht (s. folgender Abschnitt).

Detektortechnik

Zur Abschätzung der Fledermausaktivität und des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurden zwischen Mai und Oktober an vier Terminen Detektorbegehungen durchgeführt (siehe Tabelle 4). Dabei wurde das Plangebiet, soweit es aufgrund der Habitatstrukturen zugänglich war, flächendeckend begangen. Die Untersuchungsächte waren insgesamt windarm, mild und überwiegend niederschlagsfrei. Die Erfassungen begannen mindestens eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang.

Bei den Begehungen wurden zur Erfassung Ultraschalldetektoren des Typs Batlogger M der Firma Elekon AG benutzt. Während der Feldaufnahmen können die Fledermausrufe im Mischer-Modus (Überlagerung des Signals mit einer festen Frequenz) mitverfolgt werden. Die Überlagerungsfrequenz wird vom Batlogger M automatisch auf die Hauptfrequenz des Fledermausrufs eingestellt. Dabei wird die Hauptfrequenz auf dem Display angezeigt.

Die Begehungen im Gelände wurden mit wechselnden Routen durchgeführt. Die Reichweite, in der beidseitig der Route Fledermausrufe erkannt werden können, hängt in erster Linie von den Spezies und deren Ruffrequenzen ab.

Auch während der Begehungen wurde intensiv nach Fledermausquartieren gesucht, indem potenziell geeignete Gehölzbestände und Gebäude gezielt zu den Ein- und Ausflugszeiten bzw. Schwärmzeiten aufgesucht wurden.

Zusätzlich wurden jeweils zwei bis drei Horchboxen der Typen Batlogger A und C aufgestellt. Die Standorte der Horchboxen gehen aus Abbildung 5 hervor.

Rufanalyse

Die folgende Lautanalyse der aufgenommenen Fledermausrufe erfolgte am PC mit Hilfe der Software BatExplorer von der Firma Elekon AG. Dieses Programm erstellt Sonagramme; zudem ist ein Abhören der Rufe im Mischer-, Zeitdehnungs- und Teilermodus möglich. Darüber hinaus bietet das Programm

eine automatische Arterkennung, die jedoch nicht zu einer sicheren Artbestimmung führt. Insbesondere kann sie Geländemerkmale (offenes oder geschlossenes Gelände), die für die Ruffrequenz der Arten wichtig sein können, nicht in die Analyse einbeziehen. Auch grafische Details der Sonogramme, die bei einer optischen Kontrolle durch den Bearbeiter erkennbar sind, werden von der Software oft nicht erkannt. Daher wurden alle Rufe manuell nach Angaben von Skiba (2009), Dietz & Kiefer (2014) und Middleton et al. (2014) bestimmt. Es wurde zudem kontrolliert, ob zeitgleich mehrere Individuen feststellbar waren und ob die Aufnahmen Soziallaute enthalten.

Eine Aufnahme mit dem Batlogger unter den oben beschriebenen Einstellungen wird als ein Kontakt gezählt. Da bei der Detektorerfassung von Fledermäusen in der Regel nicht zwischen verschiedenen Individuen eindeutig unterschieden werden kann, wurde jede Aufnahme als ein neuer Kontakt gewertet. Für die Auswertung bedeutet dies, dass es sich bei der Gesamtsumme der Kontakte (Synonyme: Aufnahme = Kontakt) nicht um die absolute Individuenzahl handelt, sondern um die Summe erfasster Rufsequenzen. Die Aktivität wird mit dieser Methode im Sinne eines worst case-Ansatzes in der Regel überschätzt.

Bei der Detektormethode bleiben methodisch bedingte Fehlerquoten nicht ausgeschlossen. Schwer nachzuweisende Arten wie Langohren sind aufgrund ihres Flüstersonars mit einer nur geringen Reichweite von wenigen Metern bei Detektorerfassungen stets unterrepräsentiert. Darüber hinaus erlauben aufgrund der Rufeigenschaften bestimmter Arten bzw. aufgrund ungenügender Aufnahmelänge, oder -qualität einige Aufnahmesequenzen keine sichere Artensprache. Rufe, die nicht eindeutig zuzuordnen waren, wurden den Rufgruppen Nyctaloid, Pipistrelloid und Myotid zugeordnet.

Quartiersuche und Ausflugbeobachtungen

Abbildung 5 zeigt eine Karte der Bäume und Gebäude, die als Ergebnis der Strukturkartierung aufgrund des Vorhandenseins von Einflugöffnungen eine Quartierseignung aufweisen. Die folgenden Ausflugbeobachtungen konzentrierten sich auf diese potenziell geeigneten Strukturen.

Die z. T. älteren Gebäude an den Bahngleisen, im Hafengebiet um die Werftstraße sowie innerhalb und angrenzend an den Komplex um die Hospital-Kirche weisen zahlreiche Spalten und mögliche Ein-/Ausflugstellen auf. Die größtenteils hochgelegenen Spalten an den Außenfassaden konnten vom Boden aus nur bedingt untersucht werden. Hinweise auf eine langfristige Besiedlung wie Kotpellets an den Wänden oder Urinspuren (ausgeblichenes Holz) wurden nicht festgestellt. Das Quartierspotenzial als Fortpflanzungsstätte wurde im Vorfeld daher als mittel eingestuft. Eine Nutzung der Spalten als Tages- oder Balzquartier kann nicht ausgeschlossen werden, da insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitfügfledermaus und der Große Abendsegler Gebäude als Quartiere nutzen. Für eine Nutzung als Winterquartier müssten entsprechende Spalten und Hohlräume jedoch frostfrei sein.

Der Baumbestand innerhalb des Untersuchungsgebietes weist insgesamt wenige als Quartier geeigneten Bäume mit Höhlungen auf. Vor allem um den Bereich der Hospitalkirche befinden sich jedoch einige alte Obstbäume (im Garten südlich des Komplexes) und Linden (im Eingangsbereich zum Kirchhof), die Baumhöhlen aufweisen. Diese Bereiche innerhalb des B-Plangebietes werden jedoch nicht überplant und bleiben unverändert. Auf dem Bahnhofs-Parkplatz stehen außerdem eine Buche und eine Linde, die aufgrund ihrer Stammdurchmesser (> 30 cm) und vorhandener Höhlungen ein Quar-

tierspotenzial aufweisen. Hier wird vorsorglich ein Quartiersverdacht (QV) angenommen (siehe Abbildung 13). Besonders die Buche mit ca. 70 cm Stammdurchmesser ist gemäß LBV-SH (2011) potenziell auch als Winterquartier geeignet.

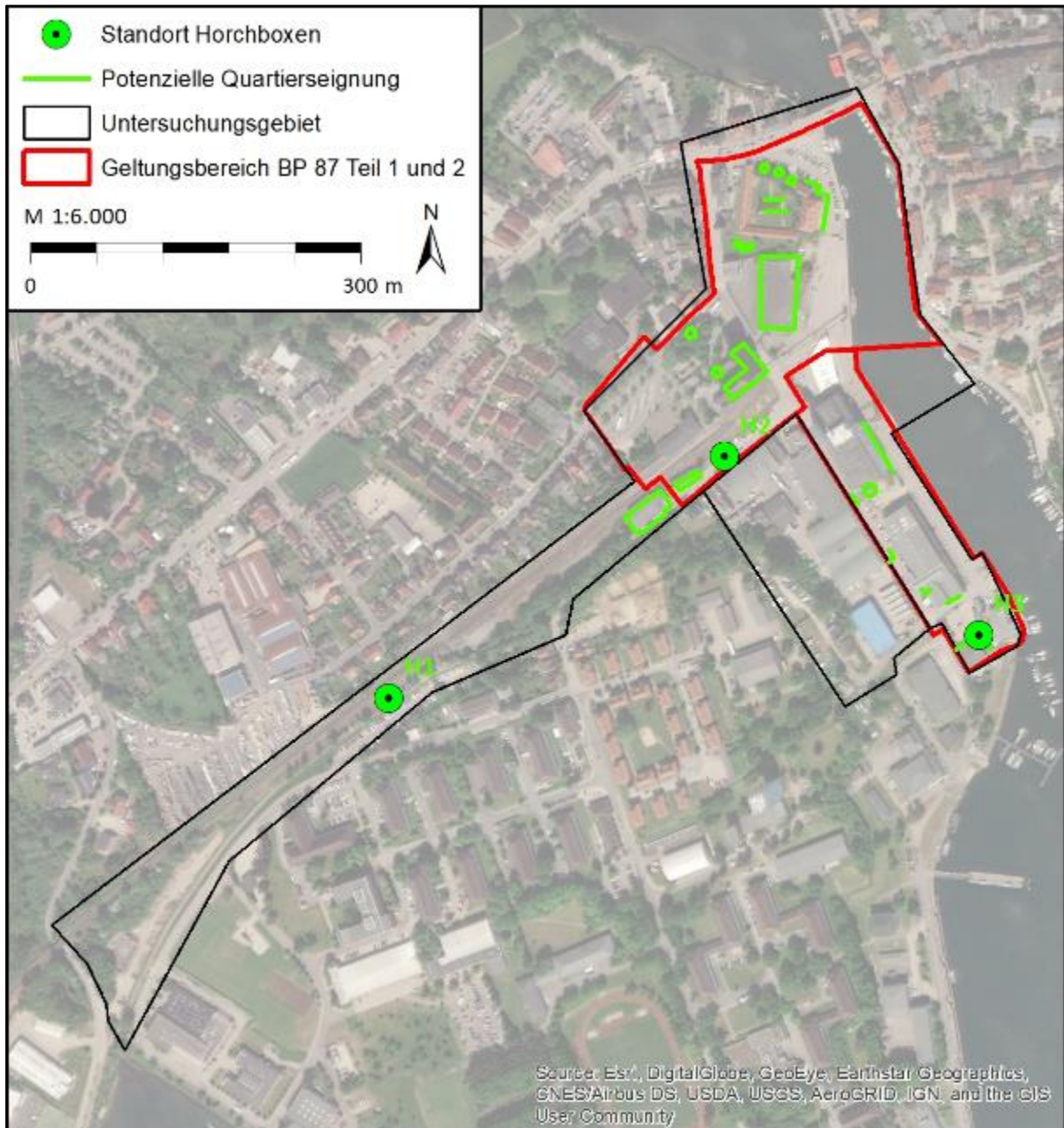


Abbildung 5: Gebäude/Gebäudeteile mit Quartierseignung und eingesetzte Horchboxen H1 bis H3 zur stationären Erfassung der Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet zum Rahmenplan Hafenwestseite

Durch die ab Juni erfolgten Ausflugsbeobachtungen und Kontrollen auf morgendliches Schwärmverhalten konnten zwei Quartiersverdachte erhärtet werden. Dabei handelt es sich um das außerhalb des B-Plangebietes gelegene „Forum“ im alten Güterbahnhof (QV9), wo am 26.07.2018 ein Einflug beo-

bachtet wurde, und die Fassade eines Gebäudes im Süden der Werftstraße (QV11), wo eine Fledermaus am 18.06.2018 in einem dort vorhandenen Quartiers-Kasten gesichtet wurde (siehe Abbildung 13).

Detektorgestützte Begehungen und Horchboxen

Die detektorgestützten Begehungen wurden jeweils an weitgehend niederschlagsfreien Nächten durchgeführt. Tabelle 5 zeigt die zusammengefassten Ergebnisse der Detektorbegehungen und der gleichzeitig aufgestellten Horchboxen. Die während der Detektorbegehungen zurückgelegten Wegstrecken werden in Abbildung 6 dargestellt. In den artbezogenen Karten weiter unten sowie in Tabelle 6 werden die aufgezeichneten Rufe im Untersuchungsgebiet sowie der Anteil der Rufe, die Soziallaute enthalten, dargestellt.

Insgesamt wurden durch detektorgestützte Begehungen und stationäre Horchboxen im Untersuchungszeitraum 1.700 Fledermausrufe aufgezeichnet und mit Hilfe der Software BatExplorer manuell analysiert. Die Kontakte wurden den einzelnen Fledermausarten zugeordnet. Ggf. wurden Soziallaute hervorgehoben. Insgesamt konnten ca. 96 % der Rufe einer bestimmten Art zugeordnet werden. Dabei handelt es sich um die sieben Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*).

Aufgrund der Rufeigenschaften einiger Arten oder aufgrund ungenügender Aufnahmelänge oder -qualität erlaubten die restlichen Aufnahmen keine sichere Artansprache. Rufe, die nicht eindeutig zuzuordnen waren, wurden u.a. auf Grundlage von Verbreitungsnachweisen (LLUR 2013, BfN 2006) folgenden Artengruppen zugeordnet:

- **Nyctaloide:** für tiefrufende, konstantfrequente Arten. Aufgrund der Rufcharakteristika der Aufnahmen, der Habitatbedingungen und des Verbreitungsareals an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste kommen die Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie mit geringer Wahrscheinlichkeit die Arten Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) in Betracht. Die Hauptfrequenzen der Arten liegen im Bereich zwischen 22 und 27 kHz. Der Überschneidungsbereich ist groß.
- **Myotide:** für myotide Ortungsrufe, die sich nicht eindeutig einer Art zuordnen ließen. Aufgrund der Rufcharakteristika, der Habitatbedingungen und des Verbreitungsareals kommen die Arten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*M. daubentonii*) und Fransenfledermaus (*M. nattereri*) in Betracht.
- **Pipistrelloide:** für hochrufende, konstantfrequente Arten, wenn die Hauptfrequenz im Überschneidungsbereich von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhautfledermaus (*P. nathusii*) zwischen 41 und 43 kHz oder von Zwerg- und Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*) zwischen 51 und 53 kHz liegt.

Von den Langohren (Gattung *Plecotus*) wurde nur das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) als potenziell vorkommend betrachtet. Entsprechende Rufe wurden jedoch nicht detektiert.

Soziallaute wurden lediglich für die Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) registriert, die mit ca. 80 % aller detektierten Rufe mit großem Abstand als häufigste Art im Untersuchungsgebiet festgestellt wurde. Rohhaut- und Mückenfledermaus stellen mit 4,9 % bzw. 4,2 % die zweit- und dritthäufigste Art im Untersuchungsgebiet dar. Insgesamt sind 91,2 % der Rufe im Untersuchungsgebiet den Pipistrelloiden, 8,2 % den Nyctaloiden und 0,5 % den Myotiden zuzuordnen.

Tabelle 5: Fledermauskontakte bei detektorgestützten Begehungen und eingesetzten Horchboxen

Anfangsdatum / -temp.	Erfassungsort (vgl. Abbildung 5)	Nyctaloiden			Myotide			Pipistrelloiden				Summe
		Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Unbestimmte Nyctaloiden	Wasser- fledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Fransen- fledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Unbestimmt M. spec.	Rohhaut- fledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Zwerg- fledermaus <i>P. pipistrellus</i>	Mücken- fledermaus <i>P. pygmaeus</i>	Unbestimmt P. spec.	
18.06.2018, 16°C	Begehung	2	1	1	1	0	1	1	40	0	0	47
	HB 1	5	2	0	0	0	0	1	144	2	0	154
	HB 2	0	3	0	0	0	1	6	16	2	0	28
26.07.2018, 25°C	Begehung	35	20	15	0	0	1	43	548	24	19	705
	HB 1	5	8	6	0	0	0	8	64	5	6	102
	HB 2	1	6	3	0	0	0	4	56	2	2	74
	HB 3	1	5	1	0	0	0	7	54	6	0	74
17.08.2018, 18°C	Begehung	3	0	1	1	1	3	5	256	20	3	293
	HB 1	0	0	0	0	0	0	0	43	3	0	46
	HB 2	1	15	0	0	0	0	9	141	6	2	174
30.10.2018 11°C	Begehung	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	3
Summe		53	60	27	1	1	6	84	1.365	70	32	1.700
in %		3,1	3,5	1,6	0,1	0,1	0,4	4,9	80,3	4,1	1,9	100,0

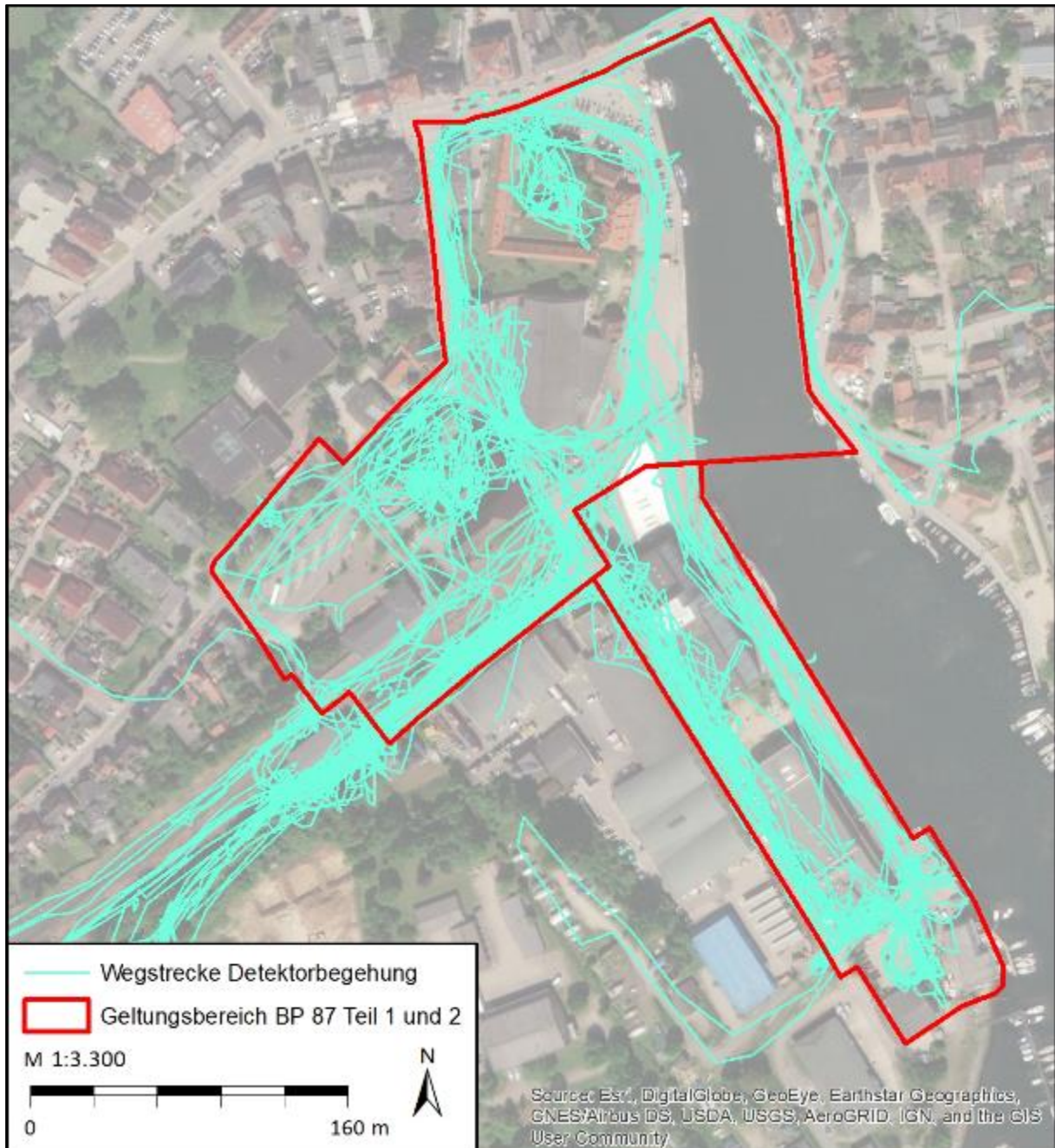


Abbildung 6: Begangene Wegstrecken während der Detektorbegehungen von Juni bis Oktober 2018

Raumnutzung der einzelnen Arten

Die Ergebnisse werden im Folgenden artbezogen für die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestimmten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet dargestellt. Eine relevante Flugroutennutzung gemäß LBV-SH (2011) konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) wurde während der Einzelbegehungen und durch die Horchboxen mit Abstand als häufigste Art im Untersuchungsgebiet detektiert. Kontakte mit der Zwergfledermaus machten insgesamt 80,3 % der Kontakte aus. Ca. 24,2 % der Rufe enthalten zudem Soziallaute, die i.d.R. im Flug vorgetragene Balz- oder Droh- bzw. Warnrufe der Männchen darstellen und

nicht auf eine besondere Nähe zu Quartieren hindeuten (Skiba 2009). Es wurden jedoch auch etliche Rufsequenzen aufgezeichnet, die ausschließlich Soziallaute ohne Flugrufe enthalten. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass die leiseren Flugrufe der Sequenz aufgrund größerer Entfernungen nicht aufgezeichnet wurden. Gemäß Pfalzer (2002) kann jedoch auch ein nahegelegenes Quartier, aus dem die Rufe abgegeben wurden, nicht ausgeschlossen werden. Demzufolge wurde bei einer Häufung dieses Phänomens im räumlichen Zusammenhang mit potenziellen Quartieren in/an Gebäuden und Bäumen vorsorglich ein Quartiersverdacht in die Bewertungskarte (Abbildung 13) eingetragen. Ein solcher besteht an der Hospitalkirche (QV2), am LHG-Speicher (QV6) und den nahegelegenen Bäumen mit Quartierseignung (QV4 und QV5), am Petersen-Speicher (QV7), am Wasserturm (QV8), am „Forum“ im alten Güterbahnhof (QV9) und an einer Betriebshalle des Baustoffhandels Janus südlich der Werftstraße (QV10). Der Quartiersverdacht für das Quartier QV9 erhärtete sich zudem durch einen beobachteten Einflug während der Beobachtung am 26. Juli 2018 (siehe Text weiter oben). Auch eine Winterquartiersnutzung ist hier nicht auszuschließen, da hier noch Ende Oktober Fledermausaktivität festgestellt wurde.

Die folgende Abbildung zeigt eine Rufsequenz der Zwergfledermaus mit eingestreuten Sozialrufen. Es handelt sich um Sozialrufe, die aus drei bis fünf aneinander gereihete Einzelpulsen bestehen. Diese sind anfangs steil abfallend moduliert und laufen in einen flacher modulierten Endteil aus. Zum Teil ist das Ende der Einzelpulse wiederum ansteigend frequenzmoduliert, wodurch eine „Hakenform“ entsteht. Die Ruflänge beträgt ca. 40 ms, Anfangs- und Endfrequenz liegen bei ca. 30 kHz bzw. 15 kHz. Dieser Ruftyp wird bei Pfalzer (2002) als Ruftyp A der Zwergfledermaus bezeichnet und beschrieben. Im Zeitdehnungsmodus sind diese Sozialrufe als klangvolle Triller zu hören.

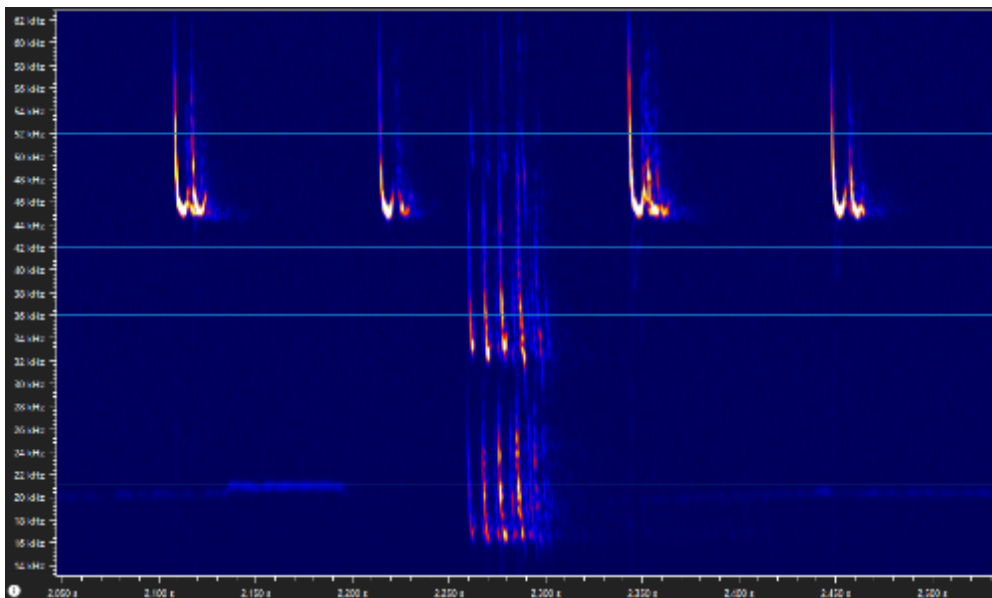


Abbildung 7: Mehrteilige Sozialrufe der Zwergfledermaus (Triller bei ca. 30 bis 15 kHz) mit 2. Harmonischer, darüber die Ortungsrufe bei ca. 46 bis 48 kHz, 26.07.2018, 23:53 zwischen Bahnhofstraße und Hospitalkirche

Die Aktivitätsverteilung der Zwergfledermaus ist in der folgenden Karte wiedergegeben. Die Karte zeigt, dass sich die Kontakte über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilen, aber besonders häufig in der Nähe von geeigneten Gebäuden auftraten.

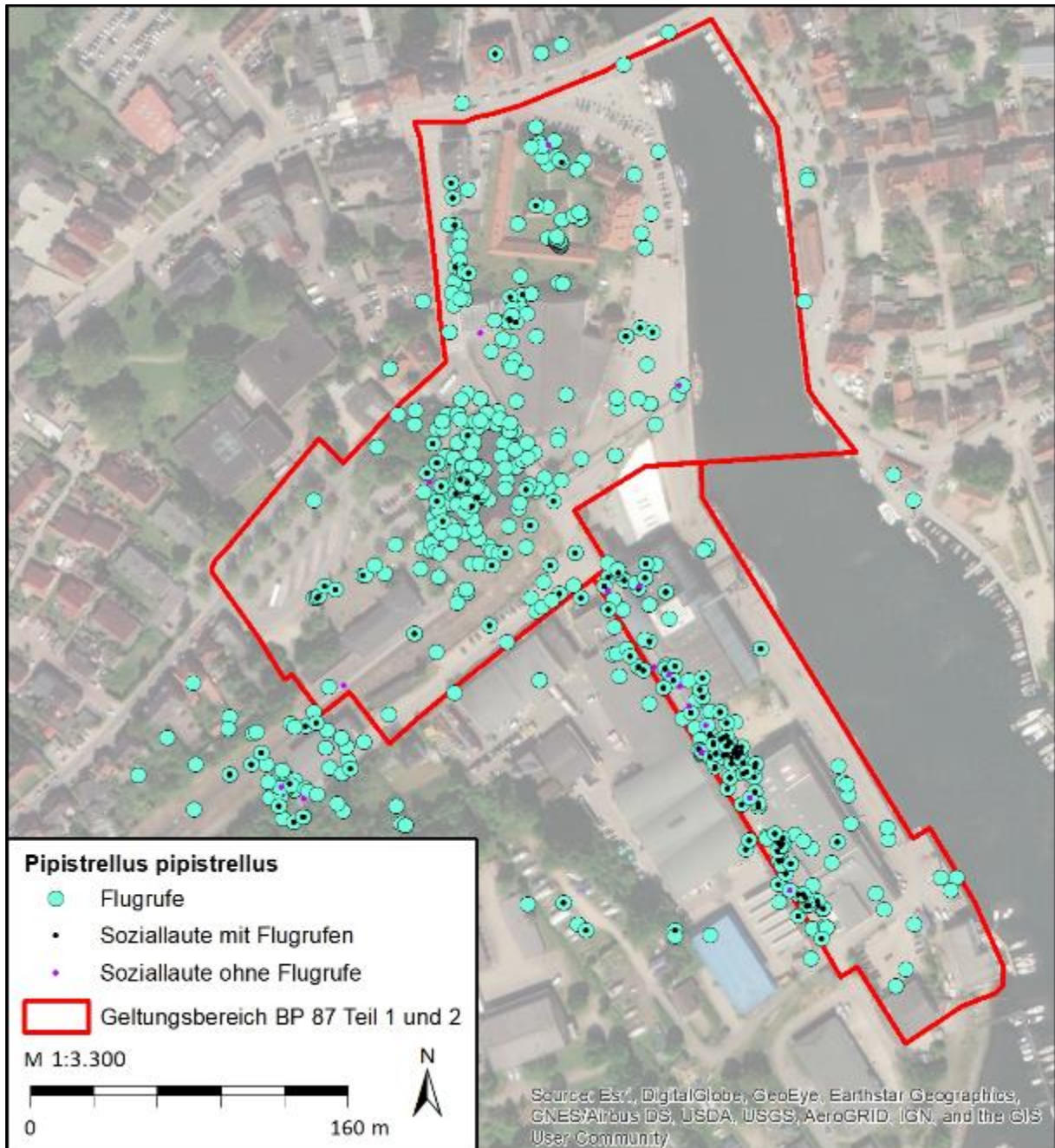


Abbildung 8: Räumliche Verteilung der Kontakte mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) während der detektorgestützten Begehungen von Juni bis Oktober 2018

Neben der Zwergfledermaus wurden im Untersuchungsgebiet aus der Gattung *Pipistrellus* als zweit- und dritthäufigste Arten die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) mit 4,9 % aller Kontakte und die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) mit 4,1 % aller Kontakte erfasst. Sozialrufe der Rauhautfledermaus wurden nicht empfangen. Für die Mückenfledermaus gelang die Aufnahme eines einzelnen Soziallautes.

Die Aktivitätsverteilung der beiden Arten ist in der folgenden Karte wiedergegeben. Die Karte zeigt, dass sich die Kontakte auf die Bereiche um die Hospitalkirche und um den LHG-Speicher (Zwillingstürme) östlich des Bahnhofs konzentrieren. Eine Quartiersnutzung kann nicht ausgeschlossen werden

und wird durch die bereits für die Zwergfledermaus angenommenen Quartiere QV2 und QV6 abgebildet (siehe Abbildung 13).

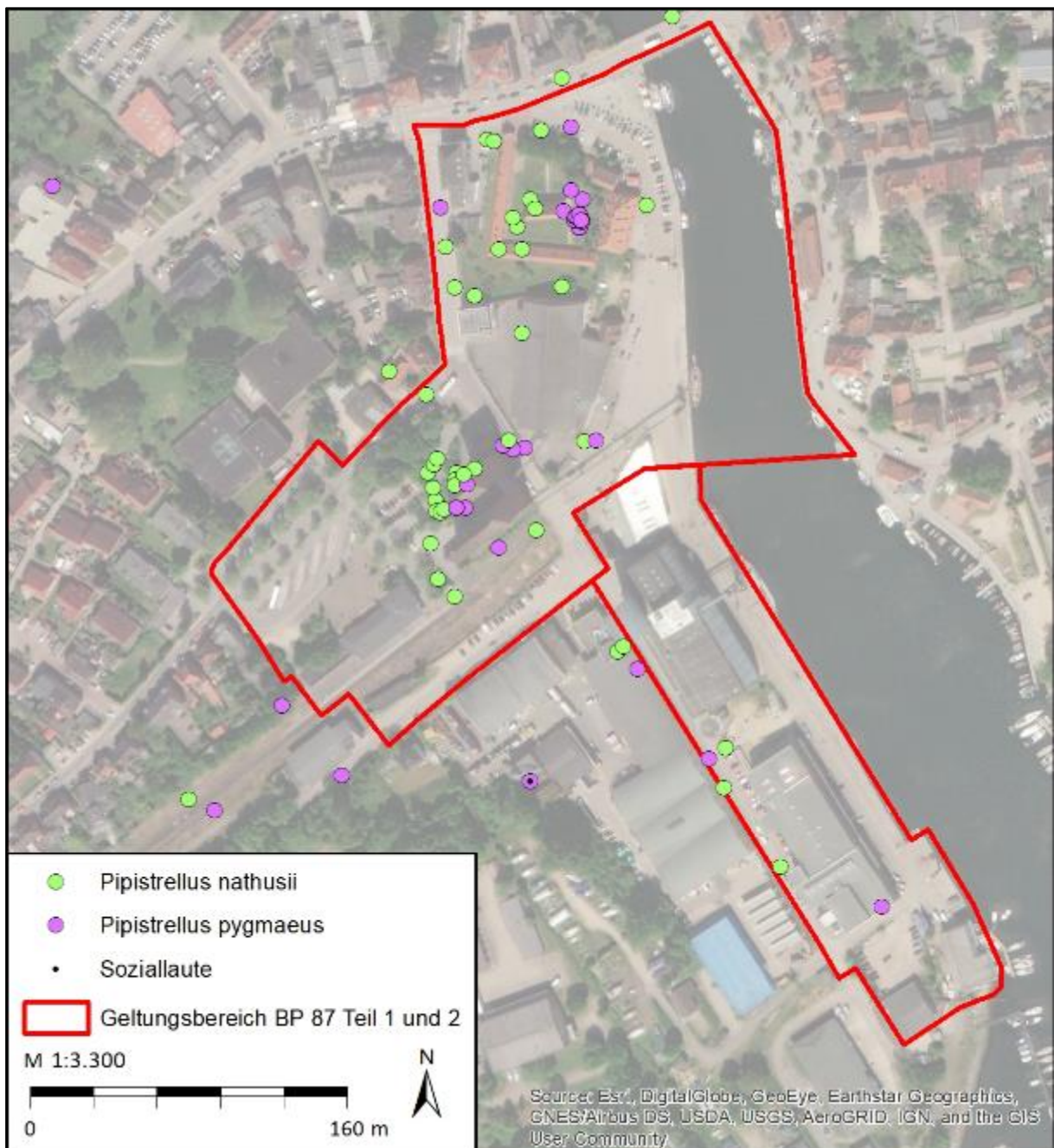


Abbildung 9: Räumliche Verteilung der Kontakte mit der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*) während der detektorgestützten Begehungen von Juni bis Oktober 2018

Während der Begehungen wurden auch einige als **unbestimmte Pipistrellus-Rufe** (*Pipistrellus spec.*) bezeichnete Kontakte verzeichnet, die frequenzmäßig im Überschneidungsbereich zwischen Zwerg-/Rauhaut- oder Zwerg-/Mückenfledermaus liegen (insgesamt 1,9 % aller Rufe). Auf eine Darstellung der räumlichen Verteilung wurde verzichtet.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) und die **Breitflügelfedermaus** (*Eptesicus serotinus*) wurden mit 3,5 % bzw. 3,1 % aller Rufe als viert- und fünfhäufigste Art im Untersuchungsgebiet detektiert. Als typische Siedlungsfledermaus beziehen beide Arten auch Quartiere in Gebäuden.

Es wurden zudem nyctaloide Rufe aufgenommen, die keiner der dieser beiden Arten eindeutig zugeordnet werden konnten (insgesamt 1,6 % aller Kontakte). Es ist nicht auszuschließen, dass diese Rufe auch von den Arten Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leiseri*) oder Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) stammen, jedoch ist dies weniger wahrscheinlich, da diesen Arten auch sonst keine Rufreihen eindeutig zugeordnet werden konnten.

Die folgende Rufsequenz zeigt die typischen Frequenzwechsel des Großen Abendseglers.

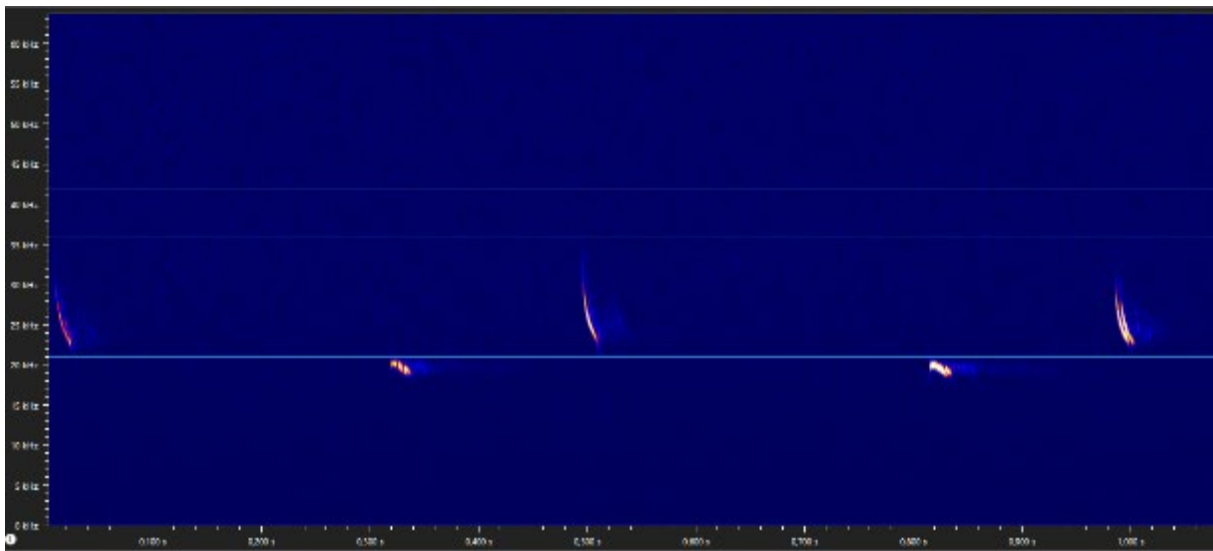


Abbildung 10: Typische alternierende Rufe (plip-plop) des Großen Abendseglers am 27.07.2018 nördlich des Bahnhofsgebäudes

Sozialrufe wurden von Nyctaloiden nicht nachgewiesen. Die räumliche Verteilung der Rufe (siehe Abbildung 11) zeigt auch hier eine Konzentration um den LHG-Speicher (Zwillingstürme) mit altem Baumbestand östlich des Bahnhofs (QV4 bis QV6, siehe Abbildung 13).

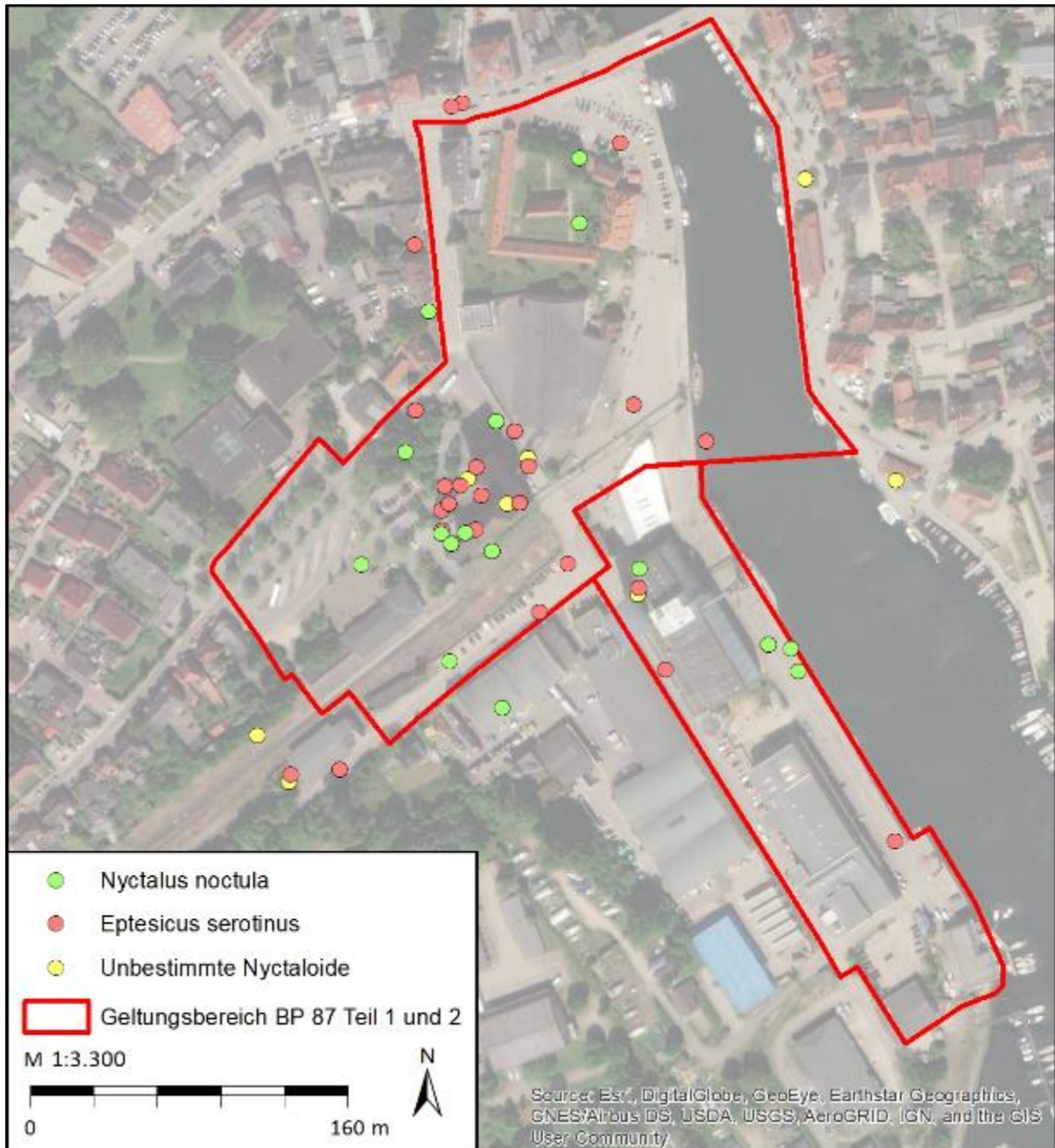


Abbildung 11: Räumliche Verteilung der nyctaloiden Rufe während der detektorgestützten Begehungen von Juni bis Oktober 2018

Myotis-Arten (Mausohren) wurden verhältnismäßig selten im Untersuchungsgebiet aufgezeichnet (0,5 % der Kontakte). Die eindeutige Determination von Arten ist bei der Gattung Myotis erschwert, weil die physikalischen Eigenschaften der Ortungsrufe interspezifische Überschneidungen aufweisen und damit oftmals keine Artbestimmung zulassen. Daher mussten die meisten der aufgenommenen Rufsequenzen als „*Myotis spec.*“ klassifiziert werden.

Die folgende Abbildung zeigt die räumliche Verteilung der Kontakte mit Fledermäusen der Gattung *Myotis* während der detektorgestützten Begehungen.

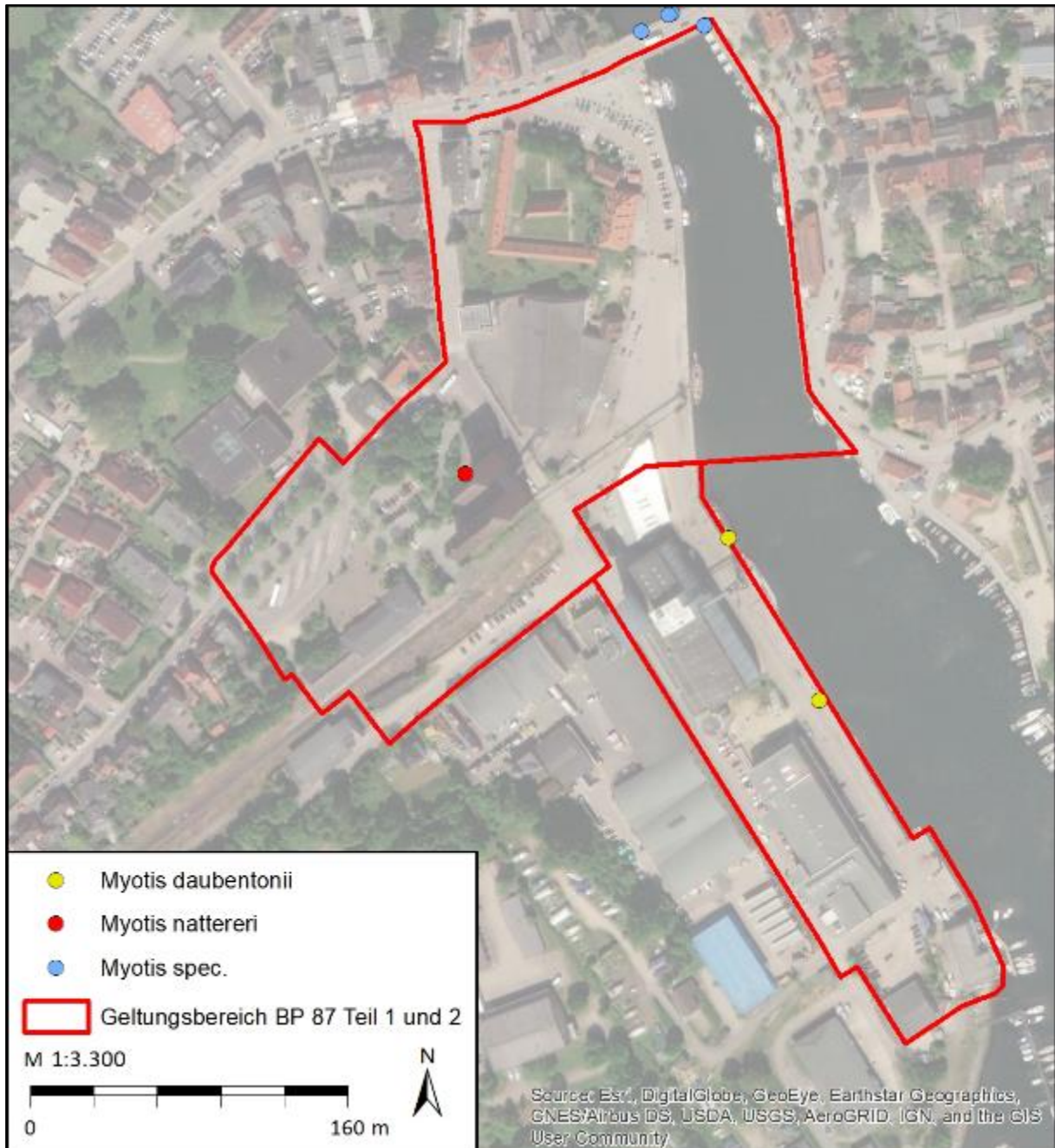


Abbildung 12: Räumliche Verteilung der Kontakte mit der Gattung *Myotis* während der detektorgestützten Begehungen von Juni bis Oktober 2018

6.2 Relevanzprüfung

Die Gefährdungs- und Bestandssituation der im Gebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten sowie eine Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die jeweilige Art ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Sämtliche Fledermaus-Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Tabelle 6: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Rahmenplan Hafenwestseite mit Gefährdungssituation und Nutzungsverhalten

Rufgruppe/ Art	RL D	RL SH	Zustand	Quartiersansprüche (vgl. u.a. Skiba 2009, LBV-SH 2011)	Kontakte gesamt (Detektorbegehungen und Horchboxen, Mai - August 2018)	Nutzung des Untersuchungs- gebietes
Nyctaloide						
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U1	SQ: Gebäudespalten WQ: seltener Höhlen, Stollen, Keller, auch in Holzstapeln, Gebäudespalten	Kontakte gesamt: 53 (3,1 %) Keine Soziallaute	Jagd, Transfer, Quartiersnut- zung nicht aus- geschlossen
Großer Abendseg- ler <i>Nyctalus noctula</i>	V	*	U1	SQ: Baumhöhlen WQ: Baumhöhlen, Gebäude und Brücken, Felsspalten	Kontakte gesamt: 60 (3,5 %) Keine Soziallaute	Jagd, Transfer, Quartiersnut- zung nicht aus- geschlossen
Unbestimmte Nyctaloide					Kontakte gesamt: 27 (1,6 %) Keine Soziallaute	Jagd, Transfer, Quartiersnut- zung nicht aus- geschlossen
Myotide						
Wasserfleder- maus <i>Myotis dauben- tonii</i>	*	*	FV	SQ: Baumhöhlen, Gebäude- spalten WQ: Höhlen, Stollen etc.	Kontakte gesamt: 2 (0,1 %) Keine Soziallaute	Jagd (v.a. über Wasserflächen), Transfer
Fransenfleder- maus <i>Myotis nattereri</i>	*	V	FV	SQ: Spalten und Hohlblock- steine von Gebäuden, auch hinter Fensterläden und in Baumhöhlen und Fledermaus- kästen WQ: Höhlen, Stollen, Bunker- anlagen, Keller usw.	Kontakte gesamt: 1 (0,1 %) Keine Soziallaute	Jagd (v.a. über Wasserflächen), Transfer
Unbestimmte Myotide					Kontakte gesamt: 6 (0,4 %) Keine Soziallaute	Jagd (v.a. über Wasserflächen), Transfer
Pipistrelloide						
Rauhautfleder- maus <i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	FV	SQ/WQ: Baumhöhlen WQ: Felsspalten, Höhlen etc.	Kontakte gesamt: 84 (4,9 %) Keine Soziallaute	Jagd, Transfer, Quartiersnut- zung möglich
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pi- pistrellus</i>	*	*	U1	SQ: Gebäude, Außenfassade, Mauerspalten WQ: Kirchen, Keller, Stollen, Felsspalten, auch oberirdische Spalten in und an Gebäuden	Kontakte gesamt: 1.362 (80,3 %) Davon Aufnahmen mit Soziallauten: 330 (24,2 %)	Jagd, Transfer, Quartiersnut- zung möglich
Mückenfleder- maus <i>Pipistrellus pygma- eus</i>	D	V	U1	SQ: Gebäude, Außenfassaden, Mauerspalten, Baumhöhlen WQ: Kirchen, Keller, Stollen, Felsspalten, auch oberirdische Spalten in und an Gebäuden, Baumhöhlen	Kontakte gesamt: 70 (4,1 %) Davon Aufnahmen mit Soziallauten: 1 (1,4 %)	Jagd, Transfer, Quartiersnut- zung möglich
Unbestimmte Pipistrelloide					Kontakte gesamt: 32 (1,9 %)	

Rufgruppe/ Art	RL D	RL SH	Zustand	Quartiersansprüche (vgl. u.a. Skiba 2009, LBV-SH 2011)	Kontakte gesamt (Detektorbegehungen und Horchboxen, Mai - August 2018)	Nutzung des Untersuchungs- gebietes
(Sichere Ansprache einer der drei Pipistrellus-Arten nicht möglich)					davon im Überschneidungsbereich <i>P. pygmaeus</i> / <i>P. pipistrellus</i> : 20 Kontakte davon im Überschneidungsbereich <i>P. pipistrellus</i> / <i>P. nathusii</i> : 12 Kontakte	
<p>Legende:</p> <p>Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2009) bzw. Schleswig-Holstein (MELUR 2014): 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, \diamond = Neozoon, D = Daten mangelhaft, - = Art bzw. Form wird nicht in der Liste geführt, ? = Status unklar, A = Arealerweiterer</p> <p>Erhaltungszustand nach LLUR (2013) für die kontinentale Region Schleswig-Holsteins: FV = günstig; U1 = ungünstig - unzureichend; U2 = ungünstig - schlecht; XX = unbekannt</p> <p>Quartiersansprüche: WQ = Winterquartier, SQ = Sommerquartier</p>						

Eine relevante Flugroutennutzung gemäß LBV-SH (2011) konnte im Untersuchungsgebiet für keine Fledermausart festgestellt werden. Zumindest Zwischenquartiere können jedoch aus fachlicher Sicht für geeignete Bäume und Gebäude nicht ausgeschlossen werden. Die folgende Abbildung zeigt Bäume und Gebäude mit Quartiersverdacht als Ergebnis der erfolgten Begehungen, Rufanalysen und Ausflugskontrollen.

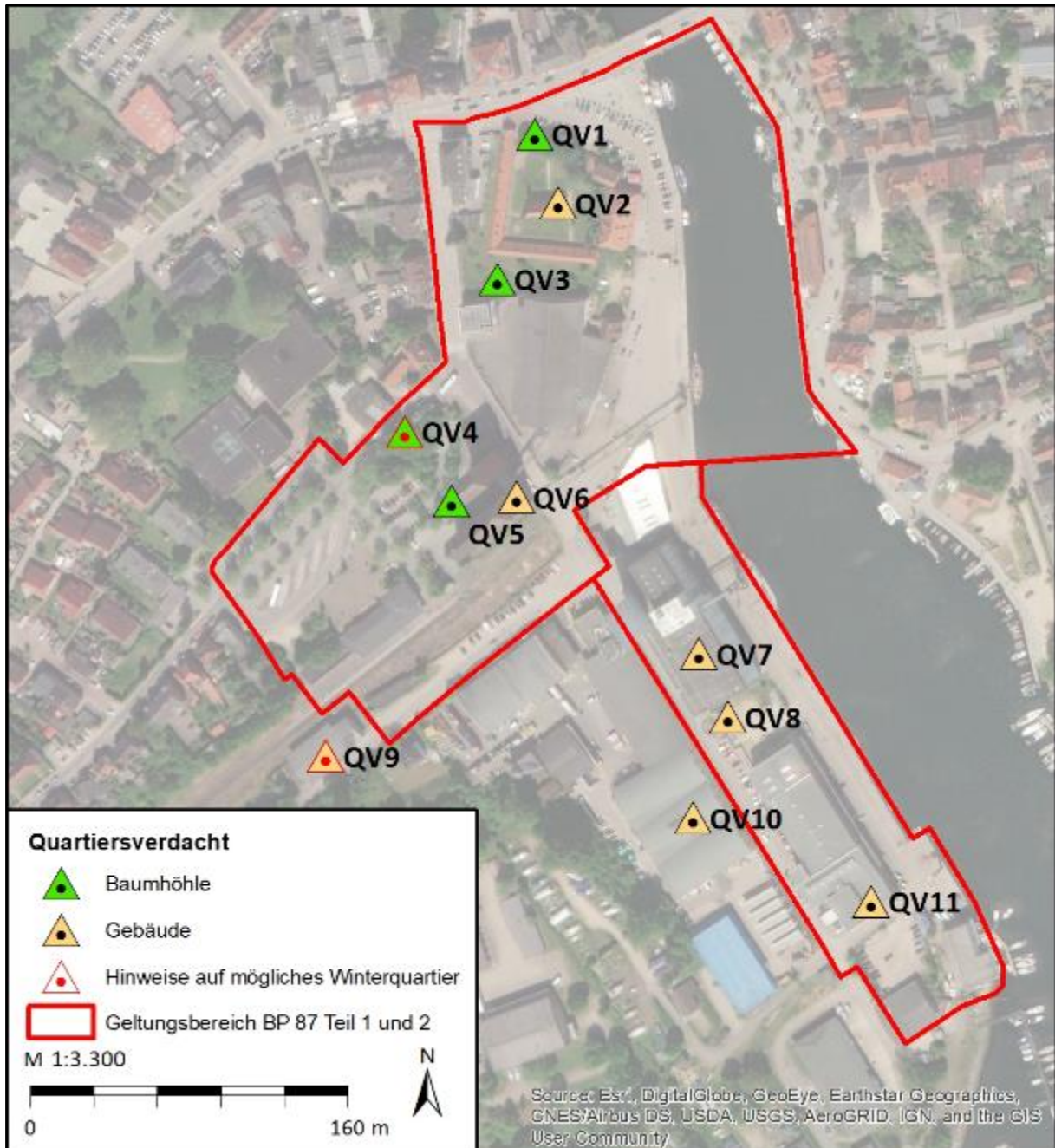


Abbildung 13: Fledermaus-Quartiersverdacht (QV) in Bäumen und Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches, ggf. mit Hinweis auf / Eignung als Winterquartier

6.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Konfliktanalyse für Fledermäuse erfolgt gemäß LBV-SH (2011). Dabei ist die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen durch Konflikte an Flugrouten, in Jagdgebieten und in Zusammenhang mit Quartieren zu prüfen. Die detaillierte Konfliktanalyse bezogen auf die betroffenen Fledermausarten ist im Formblatt im Anhang enthalten.

Konflikte an Flugrouten

Im Ergebnis der durchgeführten Erfassungen wurde für keine der Fledermausarten eine relevante Flugroutennutzung festgestellt, das Untersuchungsgebiet ist daher im Hinblick auf Flugrouten gemäß LBV-SH (2011) als nicht bedeutend einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte, also Kollisionsverluste über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sowie Störungen, die sich auf den Zustand der lokalen Populationen erheblich auswirken oder zum vollständigen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, können daher diesbezüglich ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Prüfschritte und keine Maßnahmen erforderlich.

Grundsätzlich ist an Straßen mit einer Fahrtgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h (also z.B. innerörtliche Straßen) nicht von einer relevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse auszugehen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus geht (LBV-SH 2011).

Konflikte in Jagdgebieten

Im Plangebiet wurde für keine Art eine relevante Flugroutennutzung festgestellt. Eine erhöhte Anzahl der bei den Geländeerfassungen registrierten Kontakte entfiel auf die Zwergfledermaus. Aufgrund des hohen Überbauungsgrades des Innenstadtbereiches und des Fehlens naturnaher Ufer- und Gehölzstrukturen wird jedoch die Funktion des Plangebietes als Jagdgebiet als nicht bedeutend bewertet.

Es sind daher keine bedeutenden Jagdgebiete betroffen, artenschutzrechtlich relevante Konflikte können ausgeschlossen werden. Weitere Prüfschritte oder Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Konflikte im Bereich von Quartieren

Im Zuge der durchgeführten Strukturkartierung wurden mehrere Gebäude und Gehölze ermittelt, die geeignete Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse bieten und daher als Quartiersverdacht erfasst wurden (siehe Abbildung 13).

Im Hinblick auf Gehölzquartiere wurden im Bereich des Bahnhofsvorplatzes eine Linde mit Quartierpotenzial (QV 5, > 30 cm Stammdurchmesser im Bereich einer Baumhöhle) sowie eine Buche mit Eignung als Winterquartier (QV 4, > 70 cm Stammdurchmesser im Bereich einer Baumhöhle) ermittelt. Die Linde ist im B-Plan als zu erhalten festgesetzt, die Buche wird jedoch im Zuge des geplanten Vorhabens gefällt. Für die Buche ist die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen, es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bereich des Lienau-Stiftes wurden mit den vorhandenen alten Obstbäumen und Linden Baumbestände mit Quartierseignung (QV 1 und QV 2) ermittelt. Diese Bereiche werden jedoch nicht überplant und bleiben unverändert. Verbotstatbestände sind hier auszuschließen.

Im Hinblick auf Gebäudequartiere wurden einige ältere Gebäude mit zahlreichen Spalten und möglichen Ein-/Ausflugstellen ermittelt, die Quartierseignung aufweisen (QV 2, 6-11). Im Rahmen der Erfas-

sung wurden bei den Gebäuden an den Bahngleisen, am Lienau-Stift und im Hafengebiet an der Werftstraße keine Hinweise auf langfristige Besiedlung festgestellt. Eine Nutzung als Tages- oder Balzquartier kann nicht ausgeschlossen werden.

Durch die erfolgten Ausflugsbeobachtungen und Kontrollen auf Schwärmverhalten konnten zwei Quartiersverdachte erhärtet werden: Am Forum im alten Güterbahnhof (QV9) wurde Ende Juli ein Einflug beobachtet, an einer Gebäudefassade im Süden der Werftstraße (QV11) wurde am 18. Juni ein Besatz in einem Quartierskasten festgestellt.

Die Gebäude mit Quartiersverdacht QV 9 (Forum Güterbahnhof) und QV 10 (westlich der Werftstraße) liegen außerhalb des Plangebietes, potenzielle Quartiere werden nicht beeinträchtigt.

Die Gebäude mit Quartiersverdacht QV 2 (Lienau-Stift) und QV 11 (Haus der Manufakturen) liegen innerhalb des Plangebietes, werden jedoch nicht verändert. Mögliche Quartiere bleiben also erhalten.

Die Gebäude mit Quartiersverdacht QV 6 (LHG-Speicher) und QV 8 (Wasserturm) bleiben zwar erhalten, werden jedoch umgestaltet. Ebenso wie beim abzureißenden Gebäude QV 7 (HaGe-Speicher), ist von einem Verlust des Quartierpotenzials auszugehen. Die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen im Hinblick auf das Tötungsverbot und den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist hier nicht auszuschließen, es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Hierbei sind Bauzeitenregelungen einzuhalten, Besatzkontrollen und ggf. Verschluss bzw. Entwertung unbesetzter Quartiere vorzunehmen. Solange ein Vorkommen von Winterquartieren nicht auszuschließen ist, hat sich die Beseitigung von Gebäudequartieren gemäß LBV-SH (2011) nach den Abrisszeiten für Ganzjahresnutzung zu richten (siehe Tabelle 7), ist also zwischen Mitte August und Ende September durchzuführen. Durch fachkundigen Nachweis, dass keine besetzten Quartiere betroffen sind, können die Arbeiten auch in anderen Zeiträumen durchgeführt werden.

Tabelle 7: Abrisszeiträume für Gebäude und Bauwerke im Hinblick auf Fledermäuse (LBV-SH 2011)

Quartiernutzungstyp	Arten	Abrisszeitraum
keine Winterquartiernutzung	alle Arten	01.12. – 28.02.
reine Winterquartiernutzung	alle Arten	15.05. – 31.07.
Ganzjahresnutzung	Arten der Gattungen <i>Pipistrellus, Plecotus, Nyctalus</i>	15.03. – 30.04. und 15.08. – 30.09
	Arten der Gattungen <i>Eptesicus, Myotis, Vespertilio</i>	nicht im Frühjahr 15.08. – 30.09.

Die bisherige Erfassung ergab Quartiersverdachte, die tatsächliche Quartiersnutzung (Quartiersnachweise) und der aktuelle Besatz sind zum konkreten Eingriffszeitpunkt durch eine nochmalige Untersuchung zu ermitteln. Vorhabenbedingte Verluste von bedeutenden Quartieren (Wochenstuben oder Winterquartiere) sind durch die vorgezogene Anlage von Ersatzquartieren auszugleichen (CEF-Maßnahmen). Dabei sind zum Zeitpunkt des Verlustes der Funktionsfähigkeit vorhandener Quartiere ausreichend funktionsfähige Ersatzquartiere bereit zu stellen.

Nach Berücksichtigung bzw. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen vor Baubeginn können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf Fledermäuse vermieden werden.

7. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

7.1 Relevanzprüfung

Die folgende Tabelle enthält alle weiteren Arten der kontinentalen biogeografischen Region von Schleswig-Holstein gemäß LLUR (2013) mit ihren Erhaltungszuständen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Hier wird nach Habitatstrukturen des Plangebietes und Literaturlage erläutert, inwieweit sie aufgrund ihrer Habitatanforderungen und Verbreitungsmuster im Eingriffsbereich potenziell vorkommen können und somit für die Prüfung relevant sind (Relevanzprüfung).

Tabelle 8: Terrestrische Anhang IV-Arten der kontinentalen Region gemäß LLUR (2013)

Name		Zustand	RL SH	Vorkommen, Habitatnutzung, Nachweise	Habitatan-sprüche erfüllt?
Säugetiere					
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	U2		Keine Nachweise im Hafengebiet Neustadts. Gewässergebundene Art, bevorzugt wenig gestörte Gebiete mit reichlichen Fischvorkommen.	Nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	U1	1	Keine Nachweise im Schleswig-Holsteinischen Hügelland. Gewässergebundene Art.	Nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	FV	2	Keine Nachweise im Hafengebiet Neustadt. Gewässergebundene Art, bevorzugt naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierenden Flüssen.	Nein
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	U1	2	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Bevorzugt strukturreiche Wälder. In sonstigen Gehölzen, Hecken oder Knicks kann sie nur vorkommen, wenn diese sehr strukturreich sind und eine gewisse Breite aufweisen.	Nein
Nordische Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	U2		Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Bevorzugt feuchte Lebensräume mit dichtem Bodenbewuchs.	Nein

Name		Zustand	RL SH	Vorkommen, Habitatnutzung, Nachweise	Habitatansprüche erfüllt?
Amphibien, Reptilien					
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U1	V	Funde ca. 2 km südöstlich des Plan- gebiets in den Niederungen mit Stillgewässern südlich der Stadt (FFH-Gebiet DE-930-330 „Strand- niederungen südlich Neustadt“) be- kannt (Artkataster LLUR). Bevor- zugt fischfreie Gewässer mit rei- chem Unterwasserbewuchs.	Nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	U1	3	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Bevorzugt offene Agrar- landschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und einem gu- ten Angebot an krautreichen, nähr- stoffreichen Weihern und Teichen.	Nein
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	U1	3	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Nutzt im Siedlungsbe- reich Industriebrachen sowie Ber- gehalden.	Nein
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	FV	3	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit ho- hem Grundwasserspiegel und ei- nem reichhaltigen Angebot geeig- neter Laichgewässer.	Nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	FV	V	Bevorzugt fischfreie und pflanzen- reiche Gewässer zur Fortpflanzung	Nein
Rotbauchunke	<i>Bombina bom- bina</i>	U1	1	Bevorzugt gut besonnte, fischfreie und pflanzenreiche Stillgewässer.	Nein
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	FV	R	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt.	Nein
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	FV	1	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Bevorzugt trocken- warme und offene Kulturlandschaf- ten mit grabbaren Böden und lücki- gem bzw. niedrigem Pflanzenbe- wuchs.	Nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	U1	2	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt, jedoch liegt gemäß Art- kataster ein Hinweis auf die Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>) aus dem Jahre 2004 vor. Bindung an warme, trockene, meist	Ja

Name		Zustand	RL SH	Vorkommen, Habitatnutzung, Nachweise	Habitatansprüche erfüllt?
				sandige Habitate. Nutzung kann aufgrund der vorliegenden Bahngleise in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden.	
Käfer					
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	U1	2	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Auf ältere Höhlenbäume angewiesen.	Nein
Heidbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	U2	1	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Benötigt lichte Wälder bzw. alte Eichen.	Nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	?	1	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Benötigt schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen.	Nein
Libellen					
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	U1	R	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Benötigt strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen.	Nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	U1	3	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Moorart, bevorzugt in Norddeutschland von Wald umgebene, kleine Übergangsmoore und vergleichbare Habitate mit Weidengebüsch.	Nein
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	U1	2	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. An dauerhafte Gewässer mit Krebscherenbeständen gebunden.	Nein
Weichtiere					
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	U2	1	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Bevorzugt schnell fließende Bäche und Flüsse, deren Untergrund gut mit Sauerstoff versorgt ist.	Nein
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	U1	1	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Bevorzugt wasserpflanzenreiche Seen, Weiher sowie größere Auengewässer.	Nein

Name		Zustand	RL SH	Vorkommen, Habitatnutzung, Nachweise	Habitatanforderungen erfüllt?
Höhere Pflanzen					
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	U1	1	Keine Nachweise im Stadtgebiet Neustadt. Bevorzugt wenig bewachsene Uferbereiche von flachen, nährstoffarmen Stillgewässern.	Nein
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	U1	1	Einziges bekanntes Vorkommen in Schleswig-Holstein auf Fehmarn. Benötigt offenen Boden und/oder niedrigen Pflanzenbewuchs und feuchten bis zeitweise nassen Untergrund.	Nein
<p>Legende:</p> <p>Erhaltungszustand nach LLUR (2013) für die kontinentale Region Schleswig-Holsteins: FV = günstig; U1 = ungünstig - unzureichend; U2 = ungünstig - schlecht; XX = unbekannt</p> <p>Rote Listen Schleswig-Holstein: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, ◊ = Neozoon, D = Daten mangelhaft, - = Art bzw. Form wird nicht in der Liste geführt, ? = Status unklar, A = Arealerweiterer LANU (2003), LANU (2006), LLUR (2009), MELUR (2011), MELUR (2014), MELUR (2016), MLUR 2003 und LLUR (2009).</p> <p>Vorkommen/Habitatnutzung gemäß BfN (2006), Brinkmann (2013) Brock et al. (1997), Klinge und Winkler (2005) sowie den Roten Listen Schleswig-Holsteins</p>					

Von den aufgelisteten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde aufgrund ihrer Verbreitung sowie der jeweiligen Habitatanforderungen die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als potenziell vorkommend identifiziert. Jedoch ist als Habitat lediglich der Bereich um die bestehenden Bahngleise am Bahnhof geeignet.

Darüber hinaus ist eine weitere Betrachtung nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG treten nicht ein oder können nach derzeitigem Kenntnisstand vermieden werden.

7.2 Prüfung der Verbotstatbestände

7.2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

In Schleswig-Holstein gilt die Zauneidechse als stark gefährdet (Kategorie 2 der Roten Liste) (Klinge 2003). Der Erhaltungszustand für die kontinentale Region Schleswig-Holsteins wird als ungünstig-unzureichend eingestuft (LLUR 2013). Die schleswig-holsteinischen Vorkommen liegen in der nordwestlichen Randlage des Verbreitungsgebietes in Mitteleuropa. In Schleswig-Holstein ist sie vor allem in der Geest verbreitet, im östlichen Hügelland nur an Standorten mit sandigen Böden.

Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechse im Stadtgebiet Neustadt vor. Im Artkatalog Schleswig-Holstein ist innerhalb sowie in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes kein Fund der Zauneidechse hinterlegt.

Die Zauneidechse bevorzugt warme, trockene, sandige oder steinige Habitats mit einer Mosaikstruktur unterschiedlich dichter, stellenweise fehlender Vegetation. Unter den Sekundärlebensräumen der Zauneidechse sind Bahndämme und trockene Ruderalfluren von Bedeutung.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein ca. 0,17 ha großes Areal ungenutzter Bahngleise am Rande des genutzten Bahnhofsbereiches mit aktiver Gleisstrasse. Hier wechseln sich Offenboden- bzw. Schotterbereiche mit deckungsgebender Vegetation bzw. Gehölzen kleinräumig ab. Die Biotopausstattung ist zunächst als potenziell geeignet zu bewerten.

Jedoch ergeben sich durch die isolierte Lage und geringe Größe der fraglichen Flächen starke Beeinträchtigungen des potenziellen Habitats. Das mit einer Breite von max. 20 m relativ schmale Areal befindet sich im innerstädtischen Bereich und ist nahezu umfassend umgeben von (Straßen-) Verkehrsflächen und versiegelten Siedlungsflächen. Südlich grenzt die Wieksbergstraße mit an die Gleisbereiche angrenzendem Parkstreifen an. Nördlich/östlich verläuft die Bahnhofstraße, nordwestlich der Bahnhofsbereich mit ZOB, Parkplätzen und der aktiven Gleisstrasse. Die direkte Umgebung zeichnet sich also durch eine hohe Störungsintensität in Verbindung mit hoher anthropogener Aufenthaltsfrequenz (Verkehr, Fußgänger, Haustiere) aus. Nach BLANKE (2010) hält die einschlägige Fachliteratur für ein mehr als nur kurzfristiges Überleben von Zauneidechsen-Populationen eine Arealgröße von mehreren Hektar für erforderlich.

Im Hinblick auf die Lebensraumvernetzungsfunction zeichnet sich die betrachtete Fläche durch einen hohen Isolationsgrad aus, sie befindet sich in einer Sackgassenposition am Ende der Bahntrasse. Angesichts der angrenzenden Nutzungen existiert ein potenzieller Wander-/ Ausbreitungskorridor von und zum Plangebiet nur in eine Richtung entlang der Bahnstrecke, wobei dieser Korridor durch die Bebauung des „Forums“ an der Plangebietsgrenze zusätzlich eingeengt ist.

Aufgrund der geringen Flächengröße und der mit den beschriebenen Beeinträchtigungen verbundenen Lage ist nicht davon auszugehen, dass auf dem Areal die Zauneidechse vorkommt. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

8. Zusammenfassung

Für die Aufstellung des B-Plans 87, Teil 1 und 2 im Innenstadtbereich von Neustadt/Holstein wurde aus artenschutzrechtlicher Sicht nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Die Ermittlung des Bestandes erfolgte auf Grundlage von Geländeerfassungen, die von Frühjahr bis Herbst 2018 im Sinne einer erweiterten Potenzialanalyse für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt wurden. Darüber hinaus wurden vorhandene Daten und Informationen zur Artenverbreitung ausgewertet.

Für das Plangebiet des B-Plans 87, Teil 1 und 2 wurden 9 vorkommende Brutvogelarten ermittelt, von denen mit der Mehlschwalbe und der Dohle Koloniebrüter vorkommen, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen. Außer der Dohle, die auf der Vorwarnliste steht, werden alle Arten mit Brutbeständen im Plangebiet in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als ungefährdet geführt. Im Ergebnis der Konfliktanalyse geht die geplante Neuordnung und Umgestaltung der Hafenseite einher mit dem Verlust bedeutender Gebäude-Bruthabitate der Mehlschwalbe und Dohle. Zur Vermeidung der Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität durchzuführen (s. folgende Tabelle)

In der Gruppe der Fledermäuse wurden Rufe von 7 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bestimmt (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus) und weitere nicht bestimmbare nyctaloide, myotide und pipistrelloide Rufe erfasst. Es wurden mehrere Gebäude und Bäume mit Quartiersverdacht ermittelt, die im Zuge des geplanten Vorhabens in Anspruch genommen werden (Gebäudeabriss / -umgestaltung, Baumfällung). Hierdurch ausgelöste Verbotstatbestände sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen, diese können jedoch durch fachkundige Maßnahmen vermieden werden (s. folgende Tabelle).

Im Vorwege des konkreten Eingriffszeitpunkts ist eine nochmalige Untersuchung zur Ermittlung der tatsächlichen Quartiersnutzung bzw. des aktuellen Besatzes durchzuführen.

Für die übrigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da keine Nachweise vorliegen und die jeweiligen Habitatansprüche nicht erfüllt sind.

Die Prüfung der Verbotstatbestände der relevanten Arten wurde im Einzelnen in den Formblättern im Anhang durchgeführt, die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind dort benannt. Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Ergebnisse bzw. Maßnahmen zusammen.

Im Ergebnis des vorliegenden Artenschutzberichtes zeigt sich, dass durch die Aufstellung des B-Plans 87, Teil 1 und 2, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entweder nicht eintreten oder durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.

Tabelle 9: Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Artengruppe	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)
Brutvögel: Mehlschwalbe, Dohle	Gebäudeabrissarbeiten und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind Besatzkontrollen vor dem Eingriff mit anschließender Verschiebung bzw. Entwertung unbesetzter Nester	CEF-Maßnahme Mehlschwalbe: Anlage von 39 Kunstnestern in räumlicher Nähe zu den ursprünglichen Niststandorten, Bereitstellung zum Zeitpunkt des Verlustes der Funktionsfähigkeit. Ausgleichsmaßnahme Dohle: Anbringung eines Nistkastens in räumlicher Nähe zum LHG-Speicher	Verbotstatbestand nicht einschlägig
Brutvögel: Ungefährdete Gebäude- und Gehölzbrüter	Baufeldräumung und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind	Verbotstatbestand nicht einschlägig	Verbotstatbestand nicht einschlägig
Rastvögel	Keine der vorkommenden Arten erreicht zahlenmäßig eine landesweite Bedeutung. Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.		
Fledermäuse	Gebäudeabrissarbeiten im Zeitraum 15. August bis 30. September sowie Baumfällungen bei Bäumen mit Stammdurchmesser auf Höhe des potenziellen Quartiers < 50 cm im Zeitraum 01. Dezember bis 28./29. Februar, andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Quartiere gefährdet sind. Besatzkontrollen vor dem Eingriff mit anschließender Verschiebung bzw. Entwertung unbesetzter Quartiere	Im Falle von Wochenstuben oder Winterquartieren CEF-Maßnahme: vorgezogene Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) in räumlicher Nähe, Bereitstellung zum Zeitpunkt des Verlustes der Funktionsfähigkeit vorhandener Quartiere	Verbotstatbestand nicht einschlägig
Reptilien: Zauneidechse	Keine bedeutenden Lebensräume, kein Hinweis auf Vorkommen. Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.		
Amphibien	Keine Arten betroffen. Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.		
Weitere Anhang IV-Arten	Keine Arten betroffen. Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.		

9. Quellen

9.1 Quellen / Literatur

- BfN (2019a): Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (Nationaler FFH-Bericht) 2019, Verbreitungskarten. Online-Server:
<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- BfN (2019b): Bericht nach Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie in Deutschland (Nationaler Vogelschutz-Bericht) 2019, Verbreitungskarten. Online-Server:
<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>
- BfN (Bundesamt für Naturschutz). (2006). Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch). Umweltforschungsplan 2008 - Forschungskennziffer 3508 86 0300.
- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- Brock, V., Hoffmann, J., Kühnast, O., & Piper, W. (1997). Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein).
- Dietz, C., & Kiefer, A. (2014). *Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen*. Stuttgart: Kosmos Verlag.
- Elbberg (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Zwischenbericht zur faunistischen Potenzialabschätzung für das Projektgebiet des Masterplans "Hafenwestseite/Bahnhofsumfeld" der Stadt Neustadt i. H.
- Klinge, A., & Winkler, C. (2005). *Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins*. LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein).
- Koop, B., & Berndt, R. K. (2014). *Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas*. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.
- LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.). (2003). Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.). (2006). Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) und AfPE (Amt für Planfeststellung Energie) (Hrsg.) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Arbeitshilfe.

- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel: 63 S. + Anhang.
- LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (Hrsg.). (2009). Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (Hrsg.). (2013). Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2007 - 2012 Gesamterhaltungszustand. Stand: November 2013.
- Meinig, H., Boye, P., & Hutterer, R. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(1), 115–153.
- MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (Hrsg.). (2011). Die Käfer Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (Hrsg.). (2014). Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (Hrsg.). (2016). Land- und Süßwassermollusken Schleswig-Holstein. Rote Liste. 4. Fassung, September 2106. *LLUR SH - Natur, RL 26*.
- Middleton, N., Froud, A., & French, K. (2014). *Social Calls of the Bats of Britain and Ireland*. Exceter: Pelagic Publishing.
- MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.). (2010). Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.). (2011). Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (2008). Gemeinsam für Knoblauchkröte, Abendsegler & Co. Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008.
- Pfalzer, G. (2002). *Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozilllaute heimischer Fledermausarten* (Dissertation). Universität Kaiserslautern, Kaiserslautern.
- Skiba, R. (2009). *Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung* (Bd. 648). Hohenwarsleben: Neue Brehm-Bücherei.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (Hrsg.). (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

9.2 Gesetze und Richtlinien

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

EU-Vogelschutz-Richtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425).

10. Formblätter

10.1 Vogelarten

Durch das Vorhaben betroffene Art Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. *	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Mehlschwalbe brütet vor allem in Ortschaften, meist in Kolonien in selbstgebauten Nestern an der Außenseite von Gebäuden. Als Baumaterial für die Nester werden Lehm, feuchte Erde und Pflanzenteile verwendet, die meist Pfützen oder Gewässerrändern mit offenem Boden entnommen werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland</u> : Bundesweite Verbreitung.		
<u>Schleswig-Holstein</u> : Die Mehlschwalbe ist nahezu landesweit verbreitet. In den Jahren 2005 bis 2009 wurden ca. 43.000 Paare erfasst (Koop und Berndt 2014).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Zuge der Geländeerfassungen wurden folgende Brutnachweise ermittelt: Nester mit 23 Brutpaaren am Wasserturm und 2 Brutpaaren am historischen I.H. Petersen-Speicher.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Fassaden des Wasserturms und des Speichergebäudes werden umgestaltet, dabei werden die vorhandenen Nester der Mehlschwalbe entfernt. Es können Gelege der Art zerstört werden. Bei Räumung des Baufeldes (in diesem Fall Eingriffe an der Fassade) außerhalb der Brutzeit ist kein Konflikt gegeben.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September).
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.
Die Beseitigung von Gebäudenestern erfolgt außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar), andernfalls fachkundiger Nachweis erforderlich, dass keine besetzten Nester gefährdet sind. Vor Beginn findet eine Besatzkontrolle statt mit anschließender Verschließung der Nester.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- und anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko (Verkehr, Gebäude) wird nach Beseitigung der besiedelten Nester nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet wurden 2 Kolonien der Mehlschwalbe mit insgesamt 25 Brutpaaren erfasst (23 am Wasserturm, 2 am historischen I.H. Petersen-Speicher), die durch die geplanten Gebäudeumgestaltungen beseitigt werden.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
Da es sich bei der Mehlschwalbe um einen Koloniebrüter mit besonderen Ansprüchen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt, ist eine vorgezogene Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich (CEF-Maßnahme):	
Anbringen von insgesamt 39 Kunstnestern (Nistkästen) vor Beginn der Eingriffe in räumlicher Nähe zu den ursprünglichen Niststandorten (an benachbarten Gebäuden); Anbringung in mindestens 4 m Höhe sowie in Gruppen von mindestens 6 Nestern zusammen; Reinigung der Kunstnester mindestens alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit; Sind Schutzbretter vorgesehen, sind diese in mindestens 60 cm Abstand zu den Nestern anzubringen.	
Berechnung der benötigten Anzahl: 2 Nistkästen pro Paar bei Betroffenheit von 1-10 Paaren (2 Brutpaare am Petersen-Speicher = 4 Nistkästen), 1,5 Nistkästen pro Paar bei Betroffenheit von >10 Paaren (23 Brutpaare am Petersen-Speicher = 35 Nistkästen)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wenn ja, vgl. 3.2)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Nester werden außerhalb der Brutzeiten geräumt und entfernt, es werden Ersatzhabitats geschaffen. Vorhabensbedingte Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
Maßnahme zur Funktionssicherung: Reinigung von Kunstnestern mindestens alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit. Bei natürlichen Nestern ist keine Reinigung notwendig, sollte die Kolonie zu selbst gebauten Nestern wechseln, entfällt die Maßnahme.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)**5. Fazit:**

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen

 ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

 ja nein

Erhebliche Störung

 ja nein**Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.** ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Dohle brütet als Koloniebrüter größtenteils an Gebäuden und sucht auf Grünland-, Rasen- und Parkflächen der näheren Umgebung innerhalb der Bebauung nach Nahrung (Koop und Berndt 2014).		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland</u> : Verbreitungsschwerpunkte: Nord-, West- und Süddeutschland (BfN 2019b).		
<u>Schleswig-Holstein</u> : Schleswig-Holstein weist eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Art auf. Die Dohle hat ihren Bestandsschwerpunkt im Westen des Landes. Im östlichen Hügelland ist die Art nur punktuell verbreitet und konzentriert sich hier auf kleinere Vorkommen in Klein- und Mittelstädten. In den Jahren 2005-2009 wurden landesweit ca. 8.200 Paare erfasst (Koop und Berndt 2014).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Geländeerfassung erbrachte einen Brutverdacht am Gebäude des LHG-Speichers.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Fassade und Gebäude des LHG-Speichers werden umgestaltet, zudem werden neue Fenster eingebaut. Es ist von einem Verlust des vorhandenen Brutplatzes (Brutverdacht) auszugehen, dabei können Gelege der Art zerstört werden. Bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit ist kein Konflikt gegeben.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September).		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	
Die Beseitigung von Gebäudenestern und Baumfällungen erfolgen außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar), andernfalls fachkundiger Nachweis erforderlich, dass keine besetzten Nester gefährdet sind. Vor Beginn findet eine Besatzkontrolle statt mit anschließender Verschließung der Nester.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- und anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko (Verkehr, Gebäude) wird nach Beseitigung der besiedelten Nester nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mit der Umgestaltung des LHG-Speichers ist von einem Verlust des vorhandenen Brutplatzes auszugehen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion ist eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die jedoch nicht vorgezogen umgesetzt werden muss, da im vorliegenden Falle keine Kolonie betroffen ist:	
Anbringen eines Alternativbrutplatzes in Form eines großräumigen Nistkastens (30x30x50cm) in unmittelbarer Umgebung zum bestehenden Brutplatz und in der Nähe einer Grünanlage oder Rasenfläche; Anbringung in mindestens 8 m Höhe; Reinigung des Nistkastens alle 5 Jahre außerhalb der Brutzeit.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wenn ja, vgl. 3.2)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Nester werden außerhalb der Brutzeiten geräumt und entfernt, es werden Ersatzhabitate geschaffen. Vorhabensbedingte Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Maßnahme zur Funktionssicherung: Reinigung des Nistkastens alle 5 Jahre außerhalb der Brutzeit	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5. Fazit:	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

10.2 Fledermäuse

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art</p> <p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</p> <p>Rote Liste-Status mit Angabe:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G (Breitflügel-Fledermaus), Kat. V (Großer Abendsegler), Kat. D (Mückenfledermaus), Kat. * (Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 (Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Flughautfledermaus), Kat. V (Mückenfledermaus, Fransenfledermaus), Kat. * (Zwergfledermaus, Wasserfledermaus)</p> <p>Einstufung Erhaltungszustand SH:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus)</p> <p><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</p> <p><input type="checkbox"/> XX unbekannt</p>
<p>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</p>
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</p> <p>Zwergfledermaus: Sehr anpassungsfähige Art, nutzt eine Vielzahl von Lebensräumen, Hauptlebensraum in Siedlungen, Quartiere häufig in Gebäuden. Wochenstubenquartiere zumeist in engen Spaltenräumen in und an Gebäuden. Winterquartiere überwiegend oberirdisch in und an Gebäuden und Brücken. Jagdgebiete bevorzugt in überhängend bewachsenen Uferbereichen von Gewässern und an Waldrändern, außerdem in Laub- und Mischwäldern, Siedlungen, Hecken, Streuobstbeständen, auf Wiesen, Weiden und Äckern.</p> <p>Mückenfledermaus: Hauptlebensraum naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder, generell kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen. Wochenstubenquartiere häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, auch in Baumhöhlen.</p> <p>Flughautfledermaus: Typische Waldfledermausart, besiedelt gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete. Jagdgebiete an Gewässern / Uferbereichen, Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche, Parkanlagen, beleuchtete Plätze. Wochenstuben- und Winterquartiere in Baumhöhlen und -spalten, auch in Mauerritzen und Gebäudespalten.</p> <p>Großer Abendsegler: Besiedlung hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete, außerdem altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Wochenstubenquartiere hauptsächlich in Wäldern oder Parks. Jagdgebiete: Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässern im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte.</p> <p>Breitflügel-Fledermaus: Typische Gebäudefledermaus, Sommerquartiere fast ausschließlich an und in Gebäuden. Jagdgebiete bevorzugt in durch Gehölzbestände gegliederten, halboffenen Landschaften, überwiegend über Grünland entlang von Gehölzbeständen, in Siedlungen auch in Grünanlagen und beleuchteten Plätzen.</p> <p>Fransenfledermaus: Sehr variable Lebensraumnutzung, Besiedlung von Wäldern und Siedlungen. Jagdgebiete in Wäldern, gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten, Parkanlagen und Obstwiesen. Wochenstubenquartiere</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

in Baumhöhlen, Spalten an und in Gebäuden und Brücken, Nistkästen.

Wasserfledermaus: Jagdgebiete überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen. Quartierstandorte hauptsächlich Baumhöhlen in Gewässernähe.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus: bundesweite Verbreitung

Mückenfledermaus: Hauptverbreitung im Nordosten, Osten und im Oberrheingraben

Schleswig-Holstein:

Der Verbreitungsschwerpunkt aller betrachteten Fledermausarten liegt im östlichen und südöstlichen Teil Schleswig-Holsteins.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Zwergfledermaus wurde mit Abstand als häufigste Art im Untersuchungsgebiet detektiert (rd. 80 % der ermittelten Kontakte). Etliche Rufsequenzen mit Soziallauten ohne Flugrufe deuten auf nahegelegene Quartiere hin. Quartiersverdachte bestehen an den Gebäuden QV 2, 6, 7, 8, 9, 10 und den Bäumen QV 4, 5. Am außerhalb des Geltungsbereiches liegenden QV 9 wurde Ende Juli ein Einflug beobachtet (Quartiersverdacht erhärtet) sowie Ende Oktober noch Aktivität festgestellt (Verdacht auf Winterquartier). Aktivitäten verteilen sich über das gesamte Untersuchungsgebiet, insbesondere jedoch im Bereich des Bahnhofsvorplatzes/LHG-Speicher und im Bereich der Werftstraße.

Die Rauhautfledermaus (4,9 % aller Kontakte) und die Mückenfledermaus (4,1 % aller Kontakte) wurden im Untersuchungsgebiet als zweit- und dritthäufigste Arten erfasst. Die Kontakte konzentrieren sich auf die Bereiche um den Lienau-Stift und den LHG-Speicher. Eine Quartiersnutzung ist nicht auszuschließen (QV 2, 6).

Der Große Abendsegler (3,5 %) und die Breitflügelfledermaus (3,1 %) wurden als viert- und fünfhäufigste Art erfasst, die Kontakte konzentrieren sich auf die Umgebung des LHG-Speichers und des östlichen Bahnhofsbereiches.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Zuge der baubedingten Baumfällungen, Gebäudeabriss und -umgestaltungen werden potenzielle Quartiere beseitigt, ein als Winterquartier geeigneter Baum (QV 4) wird gefällt. Tötungen können nicht ausgeschlossen werden und sind durch Maßnahmen zu vermeiden.

Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes wird der als Winterquartier geeignete Baum (QV 4) gefällt, während

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Das potenzielle Winterquartier QV 9 liegt außerhalb des Plangebietes, hier sind keine baubedingten Tötungen zu erwarten.

Ein durch Bauverkehr bedingter Verstoß gegen das Tötungsverbot an Flugrouten kann gemäß LBV-SH (2011) aufgrund der innerörtlichen Fahrtgeschwindigkeiten (bis 50 km/h) ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (siehe unten)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Gebäudeabrissarbeiten im Zeitraum 15.08. bis 30.09., solange Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden können. Baumfällungen bei Bäumen mit Stammdurchmesser auf Höhe des potenziellen Quartiers < 50 cm von Anfang Dezember bis Ende Februar. Durch fachkundigen Nachweis, dass keine besetzten Quartiere betroffen sind, können die Arbeiten auch in anderen Zeiträumen durchgeführt werden. Besatzkontrolle aller erfassten Quartiere im Herbst vor dem Eingriff. Bei potenziellen Winterquartieren zusätzliche, erneute Besatzkontrolle unmittelbar vor dem geplanten Abriss bzw. Fällung.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Bergung und Umsiedlung von Individuen in nicht verlassenen Nestern sind als suboptimale Lösung nur durchzuführen, wenn andere Maßnahmen nicht wirksam waren.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Verschluss bzw. Entwertung unbesetzter Quartiere unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrollen. Bei Besatz zunächst Ausstattung der Quartiersöffnung durch eine Reuse.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Die betrachtete Fledermausarten sind im Hinblick auf Gebäude keine kollisionsgefährdeten Arten. Ein durch Betriebsverkehr bedingter Verstoß gegen das Tötungsverbot an Flugrouten kann gemäß LBV-SH (2011) aufgrund

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

der innerörtlichen Fahrtgeschwindigkeiten (bis 50 km/h) ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Zur Realisierung des Vorhabens werden folgende Bäume gefällt und Gebäude abgerissen oder umgestaltet, für die sich im Zuge der Erfassungen ein Quartiersverdacht ergeben hat:

Baum QV4 (Buche) mit Eignung als Winterquartier

Gebäude QV 6 (LHG-Speicher), 7 (HaGe-Speicher) und 8 (Wasserturm).

Das potenzielle Winterquartier QV 9 liegt außerhalb des Plangebietes und bleibt erhalten.

Im Vorwege der konkreten Eingriffe ist eine nochmalige Untersuchung zur Ermittlung der tatsächlichen Quartiersnutzung bzw. des aktuellen Besatzes durchzuführen. Verbotstatbestände durch die Beseitigung von Wochenstuben oder Winterquartieren können derzeit nicht ausgeschlossen werden, ggf. sind Maßnahmen zu deren Vermeidung durchzuführen.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Im Falle eines Nachweises bedeutender Quartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) im Eingriffsbereich ist durch den Verlust alter Gebäudesubstanz und die Sanierung der Hafenwestseite im Innenstadtbereich nicht davon auszugehen, dass die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, also trotz Vorhaben genügend unbesetzte Ausweichquartiere im erreichbaren Umfeld weiterhin zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang einzurichten (LBV-SH 2011). Dies erfolgt als CEF-Maßnahme durch die Bereitstellung von künstlichen Quartieren

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
(Fledermauskästen) in räumlicher Nähe zu den bisherigen Quartieren und zum Zeitpunkt des Verlustes derer Funktionsfähigkeit. Die genaue Durchführung (Art, Anzahl und Verortung des Ersatzquartiers) ist auf die spezifischen Ansprüche der beeinträchtigten Fledermausart in Zusammenhang mit der räumlichen Lage des Quartiers nachzuweisen abzustimmen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Fledermausarten sind an die bereits vorhandene Störungsintensität im Plangebiet gewöhnt, die sich aus der innerstädtischen Umgebung / Verkehr / Gewerbe / Hafen ergibt. Die durch das Vorhaben verursachten Störungen werden die bestehende Vorbelastung nicht derart erhöhen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Im Falle der Umsetzung der CEF-Maßnahme ist die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen regelmäßig zu überprüfen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein